

Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen

**FORMELLES TREFFEN DER PARTEIEN DES WTO-ÜBEREINKOMMENS
ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN IN GENÈVE
AUF EBENE DER LEITER DER DELEGATIONEN
(30. MÄRZ 2012)**

**VERABSCHIEDUNG DER ERGEBNISSE DER VERHANDLUNGEN NACH
ARTIKEL XXIV ABSATZ 7 DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS
ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN, NACH IHRER VERIFIZIERUNG
UND ÜBERPRÜFUNG GEMÄSS ABSATZ 5 DES MINISTERBESCHLUSSES
VOM 15. DEZEMBER 2011 (GPA/112)**

BESCHLUSS ZU DEN ERGEBNISSEN DER VERHANDLUNGEN NACH ARTIKEL XXIV ABSATZ 7 DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN.....	3
ANHANG 1	4
Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zur Verabschiedung des Textes des «Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen»	5
Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.....	6
Annex zum Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.....	7
ANHANG 2	64
Annex A Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu den Vorschriften für die Notifizierung gemäss Artikel XIX und XXII des Übereinkommens.....	65
Annex B Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zur Verabschiedung von Arbeitsprogrammen.....	67
Annex C Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu den KMU.....	68
Annex D Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zur Erhebung und Kommunikation statistischer Daten	71
Annex E Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu nachhaltigen Beschaffungen.....	73
Annex F Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu Ausschlüssen und Restriktionen in den Annexen der Vertragsparteien	74
Annex G Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu Sicherheitsnormen im internationalen Beschaffungswesen.....	76

**BESCHLUSS ZU DEN ERGEBNISSEN DER VERHANDLUNGEN NACH
ARTIKEL XXIV ABSATZ 7 DES ÜBEREINKOMMENS
ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN**

Beschluss vom 30. März 2012

1. Wir, die Parteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden «das Übereinkommen»), versammelt auf Botschaferebene in Genf, nach Abschluss der letzten Verifizierung und rechtlichen Überprüfung der Ergebnisse der Verhandlungen nach Artikel XIV Absatz 7 des Übereinkommens, freuen uns, die Elemente der Ergebnisse der Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 7 des Übereinkommens zu verabschieden, die in den zwei Anhängen zu diesem Beschluss enthalten sind:

- a) Anhang 1 enthält den Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zur Verabschiedung des «Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden «das Protokoll»), das den revidierten Text des Übereinkommens und seine Anhänge umfasst, und
- b) Anhang 2 enthält die folgenden Beschlüsse des Ausschusses:
 - i) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu den Vorschriften für die Notifizierung gemäss Artikel XIX und XXII des Übereinkommens (Annex A),
 - ii) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zur Verabschiedung von Arbeitsprogrammen (Annex B),
 - iii) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu den KMU (Annex C),
 - iv) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zur Erhebung und Kommunikation statistischer Daten (Annex D),
 - v) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu nachhaltigen Beschaffungen (Annex E),
 - vi) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu Ausschlüssen und Restriktionen in den Annexen der Vertragsparteien (Annex F), und
 - vii) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu Sicherheitsnormen im internationalen Beschaffungswesen (Annex G).

2. Wir vereinbaren, dass die Beschlüsse in Absatz 1b) gleichzeitig mit dem Protokoll Wirksamkeit erlangen. An seiner ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten des Protokolls bestätigt der Ausschuss in einer Erklärung, dass die Beschlüsse verabschiedet wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls Wirksamkeit erlangten.

3. Wir bekräftigen ausserdem das Engagement unserer jeweiligen Minister im GPA/112 für eine rasche Annahme und Umsetzung des Protokolls in unseren jeweiligen Gerichtsbarkeiten.

ANHANG 1

**BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES FÜR DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN
ZUR VERABSCHIEDUNG DES TEXTES DES «PROTOKOLLS ZUR ÄNDERUNG DES
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN»**

Beschluss vom 30. März 2012

Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen,

unter Berücksichtigung von Artikel XXIV Absatz 9 des am 15. April 1994 in Marrakesch abgeschlossenen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden «das Übereinkommen von 1994»),

nach weiteren Verhandlungen gemäss Artikel XXIV Absatz 7b) und c) des Übereinkommens von 1994 und nach Erzielen einer Einigung zu den Änderungen für die Verbesserung des Übereinkommens von 1994,

unter Feststellung des Konsens unter den Parteien des Übereinkommens von 1994, die alle an diesem Beschluss teilhaben, den Text des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden «das Protokoll») im Anhang zu diesem Beschluss anzunehmen und das Protokoll ihren jeweiligen Regierungen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen internen Verfahren zur Annahme zu unterbreiten,

in Anbetracht dessen, dass möglicherweise nicht alle Parteien des Übereinkommens von 1994 in der Lage sind, ihre nationalen Verfahren zur Annahme des Protokolls bis zu dem Zeitpunkt abzuschliessen, zu dem das Protokoll in Kraft tritt, und dass daher während einem gewissen Zeitraum möglicherweise nicht alle Parteien des Übereinkommens von 1994 auch Parteien dieses Protokolls sind,

beschliesst Folgendes:

1. Der Text des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen im Anhang zu diesem Beschluss ist hiermit verabschiedet und liegt für alle Mitglieder des Übereinkommens von 1994 zur Annahme auf.
2. Gemäss Absatz 3 des Protokolls und in Übereinstimmung mit Artikel XXIV Absatz 9 des Übereinkommens von 1994 tritt das Protokoll für diejenigen Parteien des Übereinkommens von 1994, die ihre Annahmeerkunde für dieses Protokoll hinterlegt haben, 30 Tage nach der Hinterlegung der Annahmeerkunde durch zwei Drittel der Parteien des Übereinkommens von 1994 in Kraft. Anschliessend tritt das Protokoll für jede Partei des Übereinkommens von 1994, die ihre Annahmeerkunde für dieses Protokoll hinterlegt hat, 30 Tage nach der entsprechenden Hinterlegung in Kraft.
3. Bei Inkrafttreten des Protokolls,
 - a) ist zwischen einer Partei des Übereinkommens von 1994, die auch Partei dieses Protokolls ist, und einer Partei des Übereinkommens von 1994, die noch nicht Partei dieses Protokolls ist, das Übereinkommen von 1994 anwendbar, einschliesslich Anhang I des Übereinkommens von 1994, und
 - b) ist eine Partei, die das Protokoll angenommen hat, nur gegenüber anderen Vertragsparteien, die das Protokoll angenommen haben, verpflichtet, den Zugang zu den in Anhang I zum Protokoll aufgeführten Beschaffungen zu gewähren.

4. Allfällige nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses gemäss Artikel XXIV Absatz 2 des Übereinkommens von 1994 vereinbarte Bedingungen für den Beitritt zum Übereinkommen von 1994 bestimmen, dass bei Inkrafttreten des Protokolls dieses auch für das beitretende WTO-Mitglied bindende Wirkung hat.

PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN

Die Parteien des am 15. April 1994 in Marrakesch abgeschlossenen *Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen* (im Folgenden «das Übereinkommen von 1994»)

sind nach weiteren Verhandlungen gemäss Artikel XXIV Absatz 7 Buchstabe b und c des Übereinkommens von 1994 wie folgt *übereingekommen*:

1. Die Präambel, Artikel I bis XXIV und die Anhänge des Übereinkommens von 1994 werden gestrichen und durch die Bestimmungen des Annexes zu diesem Protokoll ersetzt.
2. Dieses Protokoll liegt für alle Mitglieder des Übereinkommens von 1994 zur Annahme auf.
3. Dieses Protokoll tritt für diejenigen Parteien des Übereinkommens von 1994, die ihre Annahmeerkunde für dieses Protokoll hinterlegt haben, 30 Tage nach der Hinterlegung der Annahmeerkunde durch zwei Drittel der Parteien des Übereinkommens von 1994 in Kraft. Anschliessend tritt das Protokoll für jede Partei des Übereinkommens von 1994, die ihre Annahmeerkunde für dieses Protokoll hinterlegt hat, 30 Tage nach der entsprechenden Hinterlegung in Kraft.
4. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der WTO hinterlegt, der jeder Partei des Übereinkommens von 1994 innerhalb kürzester Frist eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls sowie eine Notifizierung jeder Annahme des Protokolls übermittelt.
5. Dieses Protokoll wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am dreissigsten März zweitausendundzwoölf in einer einzigen Ausfertigung in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, sofern betreffend die Anhänge zu diesem Übereinkommen keine anderslautende Bestimmung vorliegt.

ANNEX ZUM PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN

Präambel

Die Parteien dieses Übereinkommens (im Folgenden «die Vertragsparteien»),

in Anerkennung der Notwendigkeit, einen effizienten multilateralen Rahmen für das öffentliche Beschaffungswesen festzulegen, um eine grössere Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels zu erreichen und den internationalen Rahmen für die Abwicklung des Welthandels zu verbessern,

in Anerkennung dessen, dass Massnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens weder ausgearbeitet, angenommen noch angewendet werden sollten, um inländische Anbieter, Waren oder Dienstleistungen zu schützen oder um ausländische Anbieter, Waren oder Dienstleistungen zu diskriminieren,

in Anerkennung dessen, dass ein integriertes und vorhersehbares öffentliches Beschaffungswesen eine unabdingbare Voraussetzung für die effiziente und zweckgerechte Verwaltung öffentlicher Ressourcen, die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaften der Vertragsparteien und die Funktionsfähigkeit des multilateralen Handelssystems bildet,

in Anerkennung dessen, dass die in diesem Übereinkommen vereinbarten Verfahren flexibel genug sein sollten, um die besonderen Gegebenheiten jeder Vertragspartei zu berücksichtigen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen zu berücksichtigen,

in Anerkennung der Bedeutung, transparente Massnahmen betreffend das öffentliche Beschaffungswesen zu treffen, Beschaffungen transparent und unparteiisch durchzuführen, Interessenkonflikte und korrupte Praktiken im Sinne der einschlägigen internationalen Urkunden wie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu vermeiden,

in Anerkennung der Bedeutung, elektronische Hilfsmittel für die unterstellten Beschaffungen einzusetzen und deren Verwendung zu fördern,

in dem Wunsch, Regierungen von Nichtvertragsparteien zu ermutigen, dieses Übereinkommen anzunehmen und ihm beizutreten,

kommen wie folgt überein:

Artikel I **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt:

- a) **Gewerbliche Waren oder Dienstleistungen** sind Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem Markt zum Verkauf angeboten oder verkauft werden und gewöhnlich von nichtöffentlichen Käufern zu nichtöffentlichen Zwecken erworben werden.

- b) **Ausschuss** ist der durch Artikel XXI Absatz 1 eingesetzte Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen.
- c) **Baufträge** sind Aufträge zur Durchführung von Hoch- oder Tiefbauprojekten gemäss Abschnitt 51 der provisorischen zentralen Produktklassifikation der Vereinten Nationen (CPC - Central Product Classification).
- d) **Land** umfasst auch getrennte Zollgebiete, welche Parteien dieses Übereinkommens sind. Sofern nicht anders vorgesehen, sind mit «national» umschriebene Begriffe auch auf getrennte Zollgebiete, welche Parteien dieses Übereinkommens sind, zu beziehen.
- e) **Tage** sind Kalendertage.
- f) **Elektronische Auktionen** sind iterative Verfahren, bei denen Bieter mittels elektronischer Hilfsmittel neue Preise und/oder für nicht preisliche, quantifizierbare Komponenten des Angebots neue Werte im Verhältnis zu den Evaluationskriterien oder beides vorlegen, wodurch eine Rangliste oder Neuordnung der Angebote entsteht.
- g) **Schriftlich** ist ein ausformulierter oder mit Zahlen versehener Wortlaut, der gelesen, wiedergegeben und später mitgeteilt werden kann. Das kann elektronisch übertragene oder gespeicherte Daten umfassen.
- h) Das **freihändige Verfahren** ist eine Beschaffungsmethode, bei der sich ein Auftraggeber mit einem oder mehreren Anbietern seiner Wahl in Verbindung setzt.
- i) **Massnahmen** sind Gesetze, Vorschriften, Verfahren, administrative Leitfäden oder Praktiken und sonstige Handlungen eines Auftraggebers im Zusammenhang mit einer unterstellten Beschaffung.
- j) Ein **Verzeichnis** ist eine Liste mit Anbietern, die nach Beschluss des Auftraggebers die Voraussetzungen zur Aufnahme in dieses Verzeichnis erfüllen, das der Auftraggeber mehrmals einsetzen will.
- k) **Ausschreibungen** sind Anzeigen, die vom Auftraggeber veröffentlicht werden, in denen interessierte Anbieter eingeladen werden, einen Teilnahmeantrag zu stellen und/oder ein Angebot abzugeben.
- l) **Kompensationsgeschäfte** sind Auflagen oder Projekte, welche darauf abzielen, mit Vorschriften betreffend Bestandteile mit nationalem Ursprung (domestic content), Lizenzerteilung für Technologie, Investitionsvorschriften, Ausgleichshandel oder ähnlichen Massnahmen die lokale Entwicklung zu fördern oder Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu beheben.
- m) Das **offene Verfahren** ist eine Beschaffungsmethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können.
- n) **Person** ist eine natürliche oder eine juristische Person.
- o) Auftraggeber sind Stellen im Sinne von Annex 1, 2 oder 3 einer Vertragspartei zu Anhang I;

- p) **Qualifizierte Anbieter** sind diejenigen Anbieter, die von einem Auftraggeber anerkannt werden, weil sie die Teilnahmebedingungen erfüllen.
- q) Das **selektive Verfahren** ist eine Beschaffungsmethode, bei der nur qualifizierte Anbieter vom Auftraggeber eingeladen werden, ein Angebot abzugeben.
- r) **Dienstleistungen** schliessen Bauaufträge ein, sofern keine anderslautende Bestimmung vorliegt.
- s) Eine **Norm** ist ein Dokument, das von einem anerkannten Gremium gebilligt wurde und das für die allgemeine und wiederholte Nutzung Richtlinien oder Eigenschaften für Waren oder Dienstleistungen oder verwandte Produktionsverfahren und -methoden liefert, deren Anwendung nicht verpflichtend ist. Es kann auch Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnungs- oder Beschriftungsvorschriften, wie sie für eine Ware, eine Dienstleistung, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode gelten, einschliessen oder diese ausschliesslich behandeln.
- t) Ein **Anbieter** ist eine Person oder eine Personengruppe, die Waren oder Dienstleistungen anbietet oder anbieten könnte und
- u) **Technische Spezifikationen** sind Anforderungen, die:
 - i) die Merkmale einschliesslich Qualität, Leistung, Sicherheit und Abmessungen einer zu beschaffenden Ware oder Dienstleistung oder die Produktionsprozesse und -verfahren festlegen, oder
 - ii) die Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, soweit sie auf die entsprechende Ware oder Dienstleistung anwendbar sind, regeln.

Artikel II Geltungsbereich

Anwendung dieses Übereinkommens

1. Dieses Übereinkommen findet auf alle Massnahmen betreffend unterstellte Beschaffungen unabhängig davon Anwendung, ob sie ganz oder teilweise elektronisch abgewickelt werden.
2. Im Sinne dieses Übereinkommens sind unterstellte Beschaffungen Beschaffungen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben:
 - a) von Waren, Dienstleistungen oder von beidem kombiniert:
 - i) gemäss den Annexen jeder Vertragspartei zu Anhang I,
 - ii) die weder im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf noch zur Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Waren oder Dienstleistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf erfolgen,
 - b) durch vertragliche Mittel, einschliesslich Kauf oder Leasing, Miete oder Mietkauf, mit oder ohne Kaufoption,

- c) deren gemäss Absatz 6 bis 8 geschätzter Wert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Anzeige im Sinne von Artikel VII gleich oder höher als der Schwellenwert in den Annexen einer Vertragspartei zu Anhang I ist,
- d) eines Auftraggebers,
- e) die nach Absatz 3 oder nach den Annexen einer Vertragspartei zu Anhang I nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind.

3. Sofern in den Annexen einer Vertragspartei zu Anhang I nichts anderes vereinbart worden ist, gilt dieses Übereinkommen nicht für:

- a) den Erwerb oder die Miete von Land, bestehenden Gebäuden oder sonstigen Immobilien sowie der entsprechenden Rechte daran,
- b) nichtvertragliche Vereinbarungen oder Unterstützung, die eine Vertragspartei bietet, einschliesslich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüsse, Darlehen, Kapitalbeihilfen, Bürgschaften und Steueranreize,
- c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrungsdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitutionen oder von Dienstleistungen betreffend den Verkauf, die Rückzahlung und den Vertrieb öffentlicher Schulden einschliesslich von Darlehen, Staatsanleihen und anderen Wertschriften,
- d) Verträge für die Anstellung von Personal,
- e) Beschaffungen:
 - i) mit dem Zweck, internationale Hilfe, einschliesslich Entwicklungshilfe, zu leisten,
 - ii) gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen eines internationalen Abkommens betreffend die Stationierung von Truppen oder die gemeinsame Umsetzung eines Projekts durch Unterzeichnerstaaten oder
 - iii) gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation oder wenn sie durch internationale Kapitalzuschüsse, Darlehen oder andere Hilfsmassnahmen finanziert werden und die Verfahren bzw. Bedingungen mit diesem Übereinkommen nicht vereinbar wären.

4. Die Vertragsparteien machen in den Annexen zu Anhang I folgende Angaben:

- a) in Annex 1 die Stellen auf zentraler Regierungsebene, deren Beschaffungen unter das Übereinkommen fallen,
- b) in Annex 2 die Stellen auf subzentraler Regierungsebene, deren Beschaffungen unter das Übereinkommen fallen,
- c) in Annex 3 alle anderen Stellen, deren Beschaffungen unter das Übereinkommen fallen,

- d) in Annex 4 die Waren, die unter das Übereinkommen fallen,
- e) in Annex 5 die Dienstleistungen mit Ausnahme von Bauaufträgen, die unter das Übereinkommen fallen,
- f) in Annex 6 die Bauaufträge, die unter das Übereinkommen fallen und
- g) in Annex 7 allgemeine Anmerkungen.

5. Wenn ein Auftraggeber im Rahmen einer unterstellten Beschaffung von Personen, die nicht unter die Annexe einer Partei zu Anhang I fallen, fordert, Beschaffungen nach besonderen Vorschriften durchzuführen, so gilt Artikel IV sinngemäss.

Bewertung

6. Schätzt ein Auftraggeber den Auftragswert ein, um zu ermitteln, ob der Auftrag unter dieses Übereinkommen fällt:

- a) ist es ihm untersagt, die Beschaffung in mehrere Beschaffungen aufzuteilen oder eine Bewertungsmethode so auszuwählen oder einzusetzen, dass die Beschaffung ganz oder teilweise vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgeschlossen wird, und
- b) muss er den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit einberechnen - unabhängig davon, ob ein oder mehrere Anbieter den Zuschlag erhielten - und alle Arten der Vergütung berücksichtigen einschliesslich:
 - i) Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen und,
 - ii) sofern bei der Beschaffung Optionen möglich sind, den Gesamtwert dieser Optionen.

7. Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Teilaufträge vergeben (im Folgenden «wiederkehrende Leistungen»), so gilt als Berechnungsgrundlage für den geschätzten maximalen Gesamtwert:

- a) der Wert von wiederkehrenden Leistungen für gleichartige Waren oder Dienstleistungen während der letzten zwölf Monate oder des vergangenen Geschäftsjahres des Auftraggebers, wenn möglich angepasst an absehbare Änderungen in Menge und Wert der über die folgenden zwölf Monate zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen, oder
- b) der geschätzte Wert von wiederkehrenden Leistungen für gleichartige Waren oder Dienstleistungen, die in den zwölf Monaten nach dem Erstauftrag oder im Geschäftsjahr des Auftraggebers vergeben werden.

8. Bei Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf oder bei Beschaffungen ohne Angabe eines Gesamtpreises gilt als Grundlage für die Berechnung des Auftragswertes:

- a) im Falle von Verträgen mit bestimmter Laufzeit:

- i) mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert für die Laufzeit oder
 - ii) bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert, einschliesslich des geschätzten Restwertes,
- b) im Falle von Aufträgen mit unbeschränkter Zeitdauer die geschätzte monatliche Rate, multipliziert mit 48, und
- c) wenn nicht klar ist, ob es sich um einen Vertrag mit bestimmter Laufzeit handelt, gelangt Buchstabe b) zur Anwendung.

Artikel III Sicherheit und allgemeine Ausnahmen

1. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens hindern die Vertragsparteien nicht daran, zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen in Bezug auf die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder in Bezug auf für die nationale Sicherheit oder die Landesverteidigung unerlässliche Beschaffungen Massnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, soweit sie dies für erforderlich erachten.

2. Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Massnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Vertragsparteien, in denen die gleichen Bedingungen herrschen, oder zu einer versteckten Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Übereinkommens so ausgelegt werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, Massnahmen zu beschliessen oder durchzusetzen:

- a) zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit,
- b) zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen,
- c) zum Schutze des geistigen Eigentums oder
- d) in Bezug auf von Behinderten, Wohltätigkeitseinrichtungen oder Strafgefangenen hergestellte Waren.

Artikel IV Allgemeine Grundsätze

Nichtdiskriminierung

1. In Bezug auf Massnahmen, die das unterstellte Beschaffungswesen betreffen, behandelt jede Vertragspartei, einschliesslich ihrer Auftraggeber, die Waren und Dienstleistungen sowie die Anbieter einer anderen Vertragspartei, die Waren oder Dienstleistungen anbieten, genauso umgehend und bedingungslos und nicht ungünstiger als die Vertragspartei, einschliesslich ihrer Auftraggeber:

- a) inländische Waren, Dienstleistungen und Anbieter und
- b) Waren, Dienstleistungen und Anbieter einer anderen Vertragspartei behandelt.

2. In Bezug auf eine Massnahme betreffend das unterstellte Beschaffungswesen sieht eine Vertragspartei, einschliesslich ihrer Auftraggeber, davon ab:

- a) einen im Inland niedergelassenen Anbieter aufgrund des Grades der ausländischen Zugehörigkeit oder Beteiligung ungünstiger zu behandeln als einen anderen im Inland

niedergelassenen Anbieter oder

- b) einen im Inland niedergelassenen Anbieter zu diskriminieren, weil die Waren oder Dienstleistungen, die dieser Anbieter für eine bestimmte Beschaffung anbietet, Waren oder Dienstleistung einer anderen Vertragspartei sind.

Verwendung elektronischer Hilfsmittel

3. Bei der elektronischen Abwicklung einer unterstellten Beschaffung sorgt der betreffende Auftraggeber dafür:

- a) dass dabei Informationstechnologie-Systeme und Software, einschliesslich jener zur Authentifizierung und Verschlüsselung von Daten, zum Einsatz kommen, die allgemein verfügbar und mit anderen allgemein verfügbaren Informationstechnologie-Systemen und Software kompatibel sind, und
- b) dass Mechanismen bestehen, um die Integrität von Teilnahmeanträgen und von Angeboten zu gewährleisten und unter anderem die Zeit des Eingangs festzustellen und unbefugte Zugriffe zu verhindern.

Durchführung von Beschaffungen

4. Die Auftraggeber führen unterstellte Beschaffungen transparent und unparteiisch durch, so dass:

- a) sie mit diesem Übereinkommen vereinbar sind, indem Methoden wie das offene, selektive und freihändige Verfahren eingesetzt werden,
- b) keine Interessenskonflikte entstehen und
- c) korrupte Praktiken verhindert werden.

Ursprungsregeln

5. Für unterstellte Beschaffungen dürfen die Vertragsparteien auf Waren oder Dienstleistungen, die aus einer anderen Vertragspartei eingeführt oder von dieser geliefert werden, keine Ursprungsregeln anwenden, die sich von den im normalen Handelsverkehr und zu diesem Zeitpunkt auf Einfuhren oder Lieferungen der gleichen Waren aus der gleichen Vertragspartei angewendeten Ursprungsregeln unterscheiden.

Kompensationsgeschäfte

6. Für unterstellte Beschaffungen streben die Vertragsparteien weder Kompensationsgeschäfte an noch berücksichtigen, erzwingen oder setzen sie sie durch.

Nicht nur mit dem Beschaffungswesen zusammenhängende Massnahmen

7. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zölle und Abgaben aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden, für die Erhebungsverfahren für solche Zölle und Abgaben sowie für andere Einfuhrbestimmungen und -formalitäten und Massnahmen mit Auswirkung auf den Handel mit Dienstleistungen, ausgenommen Massnahmen betreffend das unterstellte öffentliche Beschaffungswesen.

Artikel V Entwicklungsländer

1. Bei Verhandlungen über den Beitritt zu diesem Übereinkommen und bei der Anwendung und Durchführung des Übereinkommens berücksichtigen die Vertragsparteien die Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse sowie die Umstände der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder (im Folgenden gemeinsam als «Entwicklungsländer» bezeichnet, soweit sie nicht anders benannt werden) besonders, wobei sie anerkennen, dass sich diese von Land zu Land erheblich unterscheiden können. Eine besondere und differenzierte Behandlung gewähren die Vertragsparteien aufgrund dieses Artikels auf Verlangen:

- a) den am wenigsten entwickelten Ländern und
- b) den übrigen Entwicklungsländern, sofern diese besondere und differenzierte Behandlung ihren Entwicklungsbedürfnissen entspricht.

2. Tritt ein Entwicklungsland diesem Übereinkommen bei, so wendet jede Vertragspartei auf die Waren, Dienstleistungen und Anbieter dieses Landes unverzüglich die günstigsten Bedingungen an, die sie gemäss ihren Annexen zu Anhang I anderen Vertragsparteien gewährt, gemäss Bedingungen, die zwischen der betreffenden Vertragspartei und dem Entwicklungsland zur Gewährleistung ausgewogener Chancen im Rahmen dieses Übereinkommens ausgehandelt wurden.

3. Ein Entwicklungsland kann aufgrund seiner Entwicklungsbedürfnisse mit dem Einverständnis der Vertragsparteien während einer Übergangszeit und gemäss einem Zeitplan eine oder mehrere der folgenden Übergangsmassnahmen gemäss seinen entsprechenden Annexen zu Anhang I treffen oder aufrechterhalten, darf dabei jedoch keine Diskriminierung unter den anderen Vertragsparteien hervorrufen:

- a) ein Preispräferenzprogramm, sofern das Programm:
 - i) nur für den Teil des Angebots Präferenzen bietet, der Waren oder Dienstleistungen aus dem Entwicklungsland, für das die Präferenz gilt, oder aus anderen Entwicklungsländern umfasst, bei denen das Entwicklungsland, für das die Präferenz gilt, im Rahmen eines Präferenzabkommens zu einer Inländerbehandlung verpflichtet ist, unter der Voraussetzung dass, falls das andere Entwicklungsland eine Vertragspartei dieses Abkommens ist, eine solche Behandlung allen vom Ausschuss festgelegten Bedingungen unterliegt, und
 - ii) transparent ist und die Präferenz und deren Umsetzung bei der Beschaffung in der Ausschreibung klar umschrieben werden,
- b) ein Kompensationsgeschäft, sofern die Auflage oder Berücksichtigung eines Kompensationsgeschäftes in der Ausschreibung klar angegeben wird,
- c) die gestaffelte Hinzufügung bestimmter Stellen oder Sektoren und
- d) ein Schwellenwert, der über dem ständigen Schwellenwert liegt.

4. Bei Verhandlungen über den Beitritt zu diesem Übereinkommen können die Vertragsparteien vereinbaren, dass das beitretende Entwicklungsland bestimmte Verpflichtungen mit Ausnahme von Artikel IV Absatz 1 Buchstabe b) zeitlich versetzt anwendet, während es die Verpflichtung umsetzt. Die Umsetzungsperiode beträgt:

- a) für eines der am wenigsten entwickelten Länder fünf Jahre ab dem Beitritt zum Übereinkommen und
 - b) für die übrigen Entwicklungsländer die Zeit, die sie brauchen, um eine bestimmte Verpflichtung umzusetzen, und höchstens drei Jahre.
5. Hat ein Entwicklungsland eine Umsetzungsperiode für eine Verpflichtung gemäss Absatz 4 ausgehandelt, so hält es in seinem Annex 7 zu Anhang I die vereinbarte Umsetzungsperiode, die betreffende Verpflichtung sowie mögliche Übergangsverpflichtungen fest, die es für die Umsetzungsperiode eingeht.
6. Nachdem das Übereinkommen für ein Entwicklungsland in Kraft getreten ist, kann der Ausschuss auf Ersuchen des Entwicklungslandes:
- a) die Übergangszeit für eine gemäss Absatz 3 getroffene oder aufrechterhaltene Massnahme oder die nach Absatz 4 ausgehandelte Umsetzungsperiode verlängern oder
 - b) unter besonderen Umständen, die während des Beitrittsverfahrens unvorhersehbar waren, eine neue Übergangsmassnahme gemäss Absatz 3 genehmigen.
7. Ein Entwicklungsland, das eine Übergangsmassnahme gemäss Absatz 3 oder 6, eine Umsetzungsperiode gemäss Absatz 4 oder eine Verlängerung gemäss Absatz 6 ausgehandelt hat, ergreift während der Übergangszeit oder Umsetzungsperiode die nötigen Schritte, um nach Ablauf dieses Zeitraums das Übereinkommen einzuhalten. Das Entwicklungsland teilt dem Ausschuss die jeweiligen Schritte unverzüglich mit.
8. Die Vertragsparteien prüfen jedes Ersuchen eines Entwicklungslandes um technische Zusammenarbeit und Aufbau von Kapazitäten im Zusammenhang mit dem Beitritt des Entwicklungslandes zum Übereinkommen oder dessen Umsetzung gebührend.
9. Der Ausschuss kann Verfahren für die Umsetzung dieses Artikels ausarbeiten. Solche Verfahren können Bestimmungen betreffend Abstimmungen über Fragen im Zusammenhang mit Ersuchen gemäss Absatz 6 umfassen.
10. Der Ausschuss prüft die praktische Umsetzung und Wirksamkeit dieses Artikels alle fünf Jahre.

Artikel VI Information über das Beschaffungswesen

1. Die Vertragsparteien:
 - a) veröffentlichen Gesetze, Vorschriften, Gerichtsentscheide, allgemein gültige Verfügungen, gesetzlich vorgeschriebene Mustervertragsklauseln, auf die in Anzeigen oder Ausschreibungsunterlagen verwiesen wird, Verfahren betreffend unterstellte Beschaffungen und entsprechende Änderungen umgehend in einem offiziellen Publikationsorgan in elektronischer oder Papierform, das eine weite Verbreitung gewährleistet und der Öffentlichkeit leicht zugänglich ist, und
 - b) geben anderen Vertragsparteien auf Ersuchen Erklärungen dazu ab.
2. Die Vertragsparteien machen folgende Angaben:

- a) in Anhang II das Publikationsorgan in elektronischer oder Papierform, in dem sie die Informationen gemäss Absatz 1 veröffentlichen,
- b) in Anhang III das Publikationsorgan in elektronischer oder Papierform, in dem sie Anzeigen gemäss Artikel VII, IX Absatz 7 und XVI Absatz 2 veröffentlichen, und
- c) in Anhang IV die Adresse(n) der Website(s), auf der die Vertragsparteien Folgendes veröffentlichen:
 - i) ihre Beschaffungsstatistik gemäss Artikel XVI Absatz 5, oder
 - ii) ihre Anzeigen der erfolgten Zuschläge gemäss Artikel XVI Absatz 6.

3. Die Vertragsparteien teilen Änderungen der in den Anhängen II, III und IV enthaltenen Angaben unverzüglich dem Ausschuss mit.

Artikel VII Anzeigen

Ausschreibung

1. Ausser in den in Artikel XIII beschriebenen Fällen veröffentlicht der Auftraggeber für jede unterstellte Beschaffung eine Ausschreibung im geeigneten, in Anhang III aufgeführten Publikationsorgan in Papier- oder elektronischer Form. Das Publikationsorgan wird breit verteilt und die Ausschreibungen müssen für die Öffentlichkeit mindestens bis zum Ablauf der darin erwähnten Frist leicht zugänglich bleiben. Die Ausschreibungen müssen:

- a) für die Auftraggeber, die unter Annex 1 fallen, mindestens während der in Anhang III genannten Dauer über einen einzigen Zugangspunkt kostenlos elektronisch zugänglich sein, und
- b) für Auftraggeber, die unter Annex 2 oder 3 fallen, soweit ein elektronischer Zugriff besteht, mindestens über Links in einem kostenlos zugänglichen Internetportal bereitgestellt werden.

Die Vertragsparteien, einschliesslich ihrer Auftraggeber gemäss Annex 2 oder 3, werden aufgefordert, ihre Ausschreibungen kostenlos über einen einzigen Zugangspunkt elektronisch zugänglich zu machen.

2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Übereinkommen enthält jede Ausschreibung folgende Angaben:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers sowie weitere Angaben, um mit ihm Kontakt aufzunehmen und alle Unterlagen zu der Beschaffung und gegebenenfalls deren Preis und Zahlungsbedingungen zu beziehen,
- b) eine Beschreibung der Beschaffung, einschliesslich der Art und Menge, beziehungsweise, wenn die Menge unbekannt ist, die geschätzte Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen,
- c) bei wiederkehrenden Leistungen, wenn möglich, eine Schätzung des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibungen,

- d) eine Beschreibung möglicher Optionen,
- e) den Zeitrahmen für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen oder die Laufzeit des Auftrags,
- f) die eingesetzte Beschaffungsmethode sowie ein Hinweis, ob Verhandlungen oder eine elektronische Auktion stattfinden,
- g) gegebenenfalls die Adresse und die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme an der Ausschreibung,
- h) die Adresse und Frist zur Einreichung von Angeboten,
- i) die Sprache oder Sprachen, in denen die Angebote und Teilnahmeanträge eingereicht werden können, sofern sie in einer anderen Sprache als der Amtssprache der Vertragspartei des Auftraggebers eingereicht werden können,
- j) eine Liste und eine Kurzbeschreibung der Teilnahmebedingungen, die von den Anbietern zu erfüllen sind, einschliesslich der Unterlagen oder Zertifizierungen, welche die Anbieter in diesem Zusammenhang einreichen müssen, sofern diese Anforderungen nicht in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind, die allen interessierten Anbietern zusammen mit der Ausschreibung bereitgestellt werden,
- k) sofern ein Auftraggeber gemäss Artikel IX eine beschränkte Anzahl qualifizierter Anbieter auswählen will, die eingeladen werden, ein Angebot einzureichen, die Selektionskriterien und gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, die zugelassen werden,
- l) der Hinweis, dass die Beschaffung unter dieses Übereinkommen fällt.

Zusammenfassung

3. Für jede beabsichtigte Beschaffung veröffentlicht der Auftraggeber in einer der Amtssprachen der WTO zusammen mit der Ausschreibung eine leicht zugängliche Zusammenfassung. Die Zusammenfassung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) den Gegenstand der Beschaffung,
- b) die Frist für das Einreichen der Angebote oder gegebenenfalls der Anträge auf Teilnahme an der Ausschreibung oder auf Aufnahme in ein Verzeichnis,
- c) die Adresse, bei der Beschaffungsunterlagen angefordert werden können.

Vorankündigung

4. Die Auftraggeber werden aufgefordert, so früh wie möglich in jedem Geschäftsjahr eine Vorankündigung ihrer geplanten Beschaffungen in dem in Anhang III aufgeführten geeigneten Publikationsorgan in Papier- oder elektronischer Form zu veröffentlichen (im Folgenden «Vorankündigung»). Die Vorankündigung sollte den Gegenstand der Beschaffung und das Datum enthalten, an dem die Veröffentlichung der Ausschreibung geplant ist.

5. Auftraggeber, die unter Annex 2 oder 3 fallen, können die Vorankündigung als Ausschreibung verwenden, sofern die Vorankündigung möglichst viele der in Absatz 2 genannten

Angaben, die für den Auftraggeber verfügbar sind, sowie eine Erklärung enthält, wonach Anbieter dem entsprechenden Auftraggeber ihr Interesse an der Beschaffung melden sollten.

Artikel VIII Teilnahmebedingungen

1. Auftraggeber beschränken die Bedingungen für die Teilnahme an einer Ausschreibung auf diejenigen, welche wesentlich sind, um sicherzustellen, dass der Anbieter über die rechtlichen Voraussetzungen, finanziellen Kapazitäten sowie die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit für die Durchführung der betreffenden Beschaffung verfügt.

2. Bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen:

- a) darf der Auftraggeber nicht zur Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge von einem Auftraggeber einer bestimmten Vertragspartei erhalten hat, und
- b) darf der Auftraggeber Erfahrung verlangen, soweit sie wesentlich ist, um die Anforderungen der Beschaffung zu erfüllen.

3. Bei der Beurteilung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt:

- a) beurteilt der Auftraggeber die finanziellen Kapazitäten und die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Anbieters aufgrund seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und ausserhalb des Hoheitsgebiets der Vertragspartei, in dem er sich befindet, und
- b) stützt der Auftraggeber seine Beurteilung auf die Bedingungen, die vorab in den Anzeigen oder Ausschreibungsunterlagen aufgeführt waren.

4. Sofern Beweise dafür vorliegen, kann eine Vertragspartei, einschliesslich ihrer Auftraggeber, einen Anbieter aus folgenden Gründen ausschliessen:

- a) Konkurs,
- b) unwahre Aussagen,
- c) erhebliche oder anhaltende Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen von früheren Aufträgen,
- d) rechtskräftige Urteile betreffend schwere Verbrechen oder sonstige schwere Delikte,
- e) berufliches Fehlverhalten, Handlungen oder Unterlassungen, die die berufliche Ehre und Integrität des Anbieters beeinträchtigen oder
- f) Nichtbezahlung von Steuern.

Artikel IX Qualifikation der Anbieter

Registrierungssystem und Qualifikationsverfahren

1. Die Vertragsparteien, einschliesslich ihrer Auftraggeber, können ein System zur Registrierung der Anbieter führen, im Rahmen dessen sich interessierte Anbieter eintragen und gewisse Angaben machen müssen.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass:
 - a) ihre Auftraggeber Anstrengungen unternehmen, um Unterschiede bei ihren Qualifikationsverfahren zu verringern,
 - b) ihre Auftraggeber Anstrengungen unternehmen, um Unterschiede bei ihren Registrierungssystemen zu verringern, sofern sie derartige Systeme führen.
3. Die Vertragsparteien, einschliesslich ihrer Auftraggeber, führen Registrierungssysteme oder Qualifikationsverfahren nicht mit der Absicht oder Wirkung ein, Anbietern einer anderen Vertragspartei unnötige Hindernisse für eine Teilnahme an ihren öffentlichen Ausschreibungen in den Weg zu legen.

Selektives Verfahren

4. Plant er Auftraggeber ein selektives Verfahren, hat er:
 - a) in der Ausschreibung mindestens die Informationen gemäss Artikel VII Absatz 2 a), b), f), g), j), k) und l) anzugeben und die Anbieter einzuladen, ein Angebot abzugeben, und
 - b) bis die Frist für die Einreichung von Angeboten zu laufen beginnt, qualifizierten Anbietern mindestens die Informationen gemäss Artikel VII Absatz 2 c), d), e), h) und i) anzugeben und diese gemäss Artikel XI Absatz 3 b) zu informieren.
5. Die Auftraggeber erlauben allen qualifizierten Anbietern an einer bestimmten Beschaffung teilzunehmen, es sei denn, der Auftraggeber kündigt in seiner Ausschreibung eine Beschränkung der Anzahl zugelassener Anbieter sowie die Auswahlkriterien für die beschränkte Anzahl Anbieter an.
6. Werden die Ausschreibungsunterlagen bei der Veröffentlichung der Ausschreibung gemäss Absatz 4 nicht öffentlich zugänglich gemacht, sorgt der Auftraggeber dafür, dass diese Unterlagen allen gemäss Absatz 5 ausgewählten qualifizierten Anbietern gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Verzeichnisse

7. Auftraggeber können ein Verzeichnis der Anbieter führen, vorausgesetzt eine Anzeige, in der interessierte Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in dieses Verzeichnis zu beantragen, wird in einem geeigneten Publikationsorgan, das in Anhang III aufgeführt ist:
 - a) jährlich veröffentlicht und
 - b) bei einer elektronischen Veröffentlichung ständig zugänglich gemacht.

8. Die Anzeige gemäss Absatz 7 umfasst:
- a) eine Beschreibung der Waren und Dienstleistungen oder entsprechender Kategorien, für die das Verzeichnis eingesetzt werden kann,
 - b) die von den Anbietern für die Aufnahme in dieses Verzeichnis zu erfüllenden Teilnahmebedingungen und die Verfahren, mit denen der betreffende Auftraggeber überprüft, ob der Anbieter diese Bedingungen erfüllt,
 - c) Name und Adresse des Auftraggebers und sonstige Angaben, die erforderlich sind, um den Auftraggeber zu kontaktieren und die Unterlagen betreffend das Verzeichnis zu beziehen,
 - d) die Gültigkeitsdauer des Verzeichnisses und die Möglichkeiten für seine Erneuerung oder die Beendigung seiner Nutzung oder, sofern keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Methode, mit der die Beendigung der Nutzung des Verzeichnisses bekannt gegeben wird,
 - e) der Hinweis, dass das Verzeichnis für die unterstellten Beschaffungen verwendet werden kann.

9. Unbeschadet von Absatz 7 dürfen Auftraggeber die in Absatz 7 erwähnte Anzeige nur einmal, am Anfang der Gültigkeitsdauer des Verzeichnisses, veröffentlichen, wenn diese Dauer nicht mehr als drei Jahre beträgt; sofern die Anzeige:

- a) die Gültigkeitsdauer und einen Hinweis enthält, wonach keine weiteren Anzeigen veröffentlicht werden,
- b) elektronisch veröffentlicht wird und während der Gültigkeitsdauer ständig bereitgestellt wird.

10. Die Auftraggeber erlauben es den Anbietern, jederzeit eine Aufnahme in das Verzeichnis zu beantragen und nehmen alle qualifizierten Anbieter innerhalb einer angemessenen kurzen Frist in dieses Verzeichnis auf.

11. Stellt ein Anbieter, der nicht in einem Verzeichnis steht, einen Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung aufgrund eines Verzeichnisses und sämtlicher einschlägiger Unterlagen innerhalb der in Artikel XI Absatz 2 erwähnten Frist, prüft der Auftraggeber den Antrag. Der Auftraggeber darf einen Anbieter nicht mit der Begründung von der Prüfung in Bezug auf eine Beschaffung ausschliessen, dass er nicht genügend Zeit zur Prüfung des Antrags hat – es sei denn, der Auftraggeber ist unter aussergewöhnlichen Umständen bei besonders komplexen Fällen nicht imstande, den Antrag innerhalb der für die Einreichung von Angeboten gewährten Frist zu prüfen.

Unter Annex 2 und Annex 3 fallende Auftraggeber

12. Unter Annex 2 oder Annex 3 fallende Auftraggeber können eine Anzeige, in der Anbieter eingeladen werden, die Aufnahme in das Verzeichnis zu beantragen, als Ausschreibung verwenden, sofern:

- a) die Anzeige gemäss Absatz 7 veröffentlicht wird und die in Absatz 8 geforderten Angaben, möglichst viele der in Artikel VII Absatz 2 geforderten Angaben und eine Erklärung beinhaltet, wonach sie eine Ausschreibung bildet oder wonach nur die

Anbieter im Verzeichnis weitere Anzeigen für Beschaffungen gemäss diesem Verzeichnis erhalten, und

- b) der entsprechende Auftraggeber den Anbietern, die ihm ihr Interesse an einer bestimmten Beschaffung gemeldet haben, umgehend genügend Informationen, einschliesslich, soweit sie verfügbar sind, sämtlicher übriger Angaben gemäss Artikel VII Absatz 2 übermittelt, damit die Anbieter ihr Interesse an der Beschaffung beurteilen können,

13. Ein Auftraggeber, der unter Annex 2 oder Annex 3 fällt, kann einen Anbieter, der sich um die Aufnahme in ein Verzeichnis gemäss Absatz 10 beworben hat, zur Abgabe eines Angebots für eine bestimmte Beschaffung zulassen, wenn dem Auftraggeber genügend Zeit bleibt, um zu prüfen, ob der Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt.

Informationen über Entscheide von Auftraggebern

14. Die Auftraggeber informieren Anbieter, die sich um eine Teilnahme an einer Ausschreibung oder um Aufnahme in das Verzeichnis beworben haben, unverzüglich über den entsprechenden Entscheid.

15. Lehnt ein Auftraggeber den Antrag eines Anbieters auf Teilnahme an einer Ausschreibung oder Aufnahme in ein Verzeichnis ab, erkennt er einen Anbieter nicht länger als qualifiziert an oder streicht er ihn aus dem Verzeichnis, so teilt er dies dem Anbieter unverzüglich mit und übermittelt ihm auf seinen Antrag hin umgehend eine schriftliche Begründung seines Entscheids.

Artikel X Technische Spezifikationen und Ausschreibungsunterlagen

Technische Spezifikationen

1. Die Auftraggeber dürfen weder technische Spezifikationen ausarbeiten, annehmen oder anwenden noch dürfen sie Verfahren für die Konformitätsbescheinigung vorschreiben, in der Absicht oder mit der Folge, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen.

2. Schreibt ein Auftraggeber technische Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen vor:

- a) definiert er die technische Spezifikation eher bezüglich Leistung und Funktionsanforderungen als bezüglich Konzeption oder beschreibender Eigenschaften und
- b) gründet die technische Spezifikation, soweit vorhanden, auf internationale Normen, ansonsten auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften.

3. Werden in den technischen Spezifikationen Konzeption und beschreibende Eigenschaften verwendet, sollte der Auftraggeber gegebenenfalls durch die Worte «oder gleichwertig» in den Ausschreibungsunterlagen angeben, dass er Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen, die die Beschaffungsanforderungen nachweislich erfüllen, berücksichtigt.

4. Die Auftraggeber schreiben keine technischen Spezifikationen vor, bei denen bestimmte Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Urheberrechte, Muster oder Typen sowie ein bestimmter Ursprung, bestimmte Produzenten oder Anbieter erwähnt werden oder eine Anforderung darstellen, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der

Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt und dass der Auftraggeber in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufgenommen hat.

5. Die Auftraggeber dürfen nicht in einer Form, die den Wettbewerb verhindert, von einer Person, die ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Ratschläge einholen oder annehmen, welche bei der Ausarbeitung oder Annahme technischer Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden können.

6. Im Interesse grösserer Rechtssicherheit können Vertragsparteien, einschliesslich ihrer Auftraggeber, im Rahmen dieses Artikels technische Spezifikationen zur Förderung der Erhaltung ihrer natürlichen Ressourcen oder des Umweltschutzes ausarbeiten, annehmen oder anwenden.

Ausschreibungsunterlagen

7. Die Auftraggeber stellen den Anbietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle erforderlichen Angaben enthalten, um entsprechende Angebote einzureichen. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten eine vollständige Beschreibung folgender Punkte, sofern sie nicht bereits in der Ausschreibung enthalten sind:

- a) die Beschaffung, einschliesslich der Art und Menge beziehungsweise, wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen und aller Anforderungen, einschliesslich technischer Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen, Pläne, Zeichnungen und notwendiger Instruktionen,
- b) Teilnahmebedingungen für die Anbieter, einschliesslich einer Liste mit Angaben und Unterlagen, welche die Anbieter im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einreichen müssen,
- c) sämtliche Zuschlagskriterien, welche der Auftraggeber bei der Zuschlagserteilung anwendet, mit ihrer relativen Bedeutung, sofern der Preis nicht das einzige Kriterium ist,
- d) wickelt der Auftraggeber die Beschaffung elektronisch ab, die Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung bei der elektronischen Einreichung von Informationen,
- e) führt der Auftraggeber eine elektronische Auktion durch, die Regeln, einschliesslich der Angabe jener Angebotselemente, die sich auf die Zuschlagskriterien beziehen, nach denen die Auktion durchgeführt wird,
- f) werden die Angebote öffentlich geöffnet, das Datum, die Uhrzeit und der Ort für die Öffnung und gegebenenfalls die Personen, die dabei anwesend sein dürfen,
- g) alle anderen Modalitäten und Bedingungen, einschliesslich der Zahlungsbedingungen und Einschränkungen der Form, in der Angebote eingereicht werden dürfen, z. B. auf Papier oder elektronisch, und
- h) Termine für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.

8. Bei der Festsetzung der Termine für die Lieferung der betroffenen Waren oder die Erbringung der betroffenen Dienstleistungen berücksichtigt der Auftraggeber Faktoren wie die Komplexität der Beschaffung, das Ausmass der zu erwartenden Weitervergabe sowie eine realistische Zeitspanne für

die Herstellung, die Entnahme vom Lager und den Transport der Waren vom Lieferort oder für die Erbringung der Dienstleistungen.

9. Die in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen aufgestellten Zuschlagskriterien können unter anderem den Preis und andere Kostenfaktoren, die Qualität, technische Argumente, Umweltmerkmale und Lieferbedingungen umfassen.

10. Die Auftraggeber:

- a) stellen die Ausschreibungsunterlagen innerhalb kürzester Frist bereit, so dass interessierte Anbieter genügend Zeit haben, um entsprechende Angebote einzureichen,
- b) stellen interessierten Anbietern auf Anfrage die Ausschreibungsunterlagen zu und
- c) beantworten innerhalb kürzester Frist alle angemessenen Anfragen interessierter oder teilnehmender Anbieter betreffend einschlägige Informationen, unter der Bedingung, dass diese Angaben den Anbieter gegenüber seinen Konkurrenten nicht bevorzugen.

Änderungen

11. Ändert ein Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung die Kriterien oder Anforderungen in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen, die den teilnehmenden Anbietern übermittelt wurden, oder ändert er eine Ausschreibung oder Ausschreibungsunterlagen oder gibt sie neu heraus, übermittelt er sämtliche Änderungen, geänderte oder neue Ausschreibungen oder Ausschreibungsunterlagen schriftlich:

- a) allen Anbietern, die zum Zeitpunkt der Änderung oder Neuausgabe teilgenommen haben, soweit diese Anbieter dem Auftraggeber bekannt sind; in allen anderen Fällen geht er gleich wie bei der Übermittlung der ursprünglichen Information vor, und
- b) innerhalb einer angemessenen Frist, so dass die Anbieter gegebenenfalls ihr Angebot ändern und neu einreichen können.

Artikel XI Fristen

Allgemeines

1. Die Auftraggeber bemessen, soweit es mit ihren angemessenen Bedürfnissen zu vereinbaren ist, die Fristen so, dass die Anbieter Teilnahmeanträge einreichen und entsprechende Angebote abgeben können, und berücksichtigen dabei Faktoren wie:

- a) Art und Komplexität der Beschaffung,
- b) voraussichtliches Ausmass der Vergabe von Unteraufträgen und
- c) die erforderliche Zeit für die Übermittlung von Angeboten auf nicht elektronischem Weg durch die Post vom In- und Ausland aus, sofern keine elektronische Übermittlung eingesetzt wird.

Diese Fristen sowie Fristverlängerungen sind für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter gleich.

Fristen

2. Beim selektiven Verfahren bestimmen die Auftraggeber, dass die Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrags grundsätzlich nicht kürzer als 25 Tage sein darf, gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung an. Verunmöglicht eine vom Auftraggeber gebührend belegte Dringlichkeit eine derartige Frist, kann sie auf nicht weniger als zehn Tage gekürzt werden.

3. Vorbehaltlich der Absätze 4, 5, 7 und 8 bestimmen die Auftraggeber, dass die Frist zur Einreichung von Angeboten mindestens 40 Tage betragen muss, gerechnet vom Zeitpunkt:

- a) der Veröffentlichung der Ausschreibung bei offenen Verfahren oder
- b) der Mitteilung durch den Auftraggeber an die Anbieter, dass sie bei selektiven Verfahren zur Abgabe von Angeboten eingeladen werden, unabhängig davon, ob der Auftraggeber ein Verzeichnis der Anbieter einsetzt.

4. Die Auftraggeber können die gemäss Absatz 3 bestimmte Frist zur Angebotsabgabe auf bis zu zehn Tagen kürzen, sofern:

- a) sie mindestens 40 Tage bis höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Ausschreibung eine Vorankündigung gemäss Artikel VII Absatz 4 veröffentlicht haben und die Vorankündigung folgende Punkte beinhaltet:
 - i) eine Beschreibung der Beschaffung,
 - ii) die ungefähre Frist für die Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen,
 - iii) eine Erklärung, dass die interessierten Anbieter dem Auftraggeber ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollen,
 - iv) die Adresse, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können, und
 - v) möglichst viele der erforderlichen Angaben für die Ausschreibung nach Artikel VII Absatz 2, die verfügbar sind,
- b) die Auftraggeber bei wiederkehrenden Leistungen in der ersten Ausschreibung ankündigen, dass in weiteren Ausschreibungen Fristen für Angebote aufgrund dieses Absatzes gesetzt werden, oder
- c) eine vom jeweiligen Auftraggeber gebührend begründete Dringlichkeit die gemäss Absatz 3 bestimmte Frist zur Angebotsabgabe verunmöglicht.

5. Die Auftraggeber können die gemäss Absatz 3 bestimmte Frist zur Angebotsabgabe in jedem der folgenden Umstände um fünf Tage kürzen:

- a) die Ausschreibung wird elektronisch veröffentlicht,
- b) sämtliche Ausschreibungsunterlagen werden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung elektronisch bereitgestellt und

c) der Auftraggeber akzeptiert Angebote auf elektronischem Weg.

6. Wird Absatz 5 zusammen mit Absatz 4 geltend gemacht, darf dies nicht zu einer Reduktion der gemäss Absatz 3 bestimmten Frist für die Angebotsabgabe auf weniger als zehn Tage ab dem Veröffentlichungsdatum der Ausschreibung führen.

7. Unbeschadet anderer Bestimmungen nach diesem Artikel kann ein Auftraggeber bei der Beschaffung gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden die gemäss Absatz 3 bestimmte Einreichungsfrist auf bis zu dreizehn Tage kürzen, sofern sie die Ausschreibung und die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig elektronisch veröffentlicht. Nimmt der Auftraggeber Angebote für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen elektronisch entgegen, kann er ausserdem die gemäss Absatz 3 bestimmte Frist auf nicht weniger als zehn Tage verkürzen.

8. Wählt ein unter Annex 2 oder 3 fallender Auftraggeber alle qualifizierten Anbieter oder einen Teil von ihnen aus, kann die Einreichungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Anbietern festgelegt werden. Kommt keine Einigung zustande, darf die Frist keinesfalls weniger als zehn Tage betragen.

Artikel XII Verhandlungen

1. Die Vertragsparteien können vorsehen, dass Auftraggeber Verhandlungen führen:

- a) wenn der Auftraggeber seine Absicht, Verhandlungen zu führen, in der Ausschreibung laut Artikel VII Absatz 2 angekündigt hat oder
- b) wenn die Bewertung ergibt, dass kein Angebot nach den spezifischen Zuschlagskriterien in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen eindeutig das günstigste ist.

2. Die Auftraggeber stellen sicher:

- a) dass die Nichtberücksichtigung von Anbietern bei Verhandlungen im Einklang mit den Kriterien der Ausschreibung oder der Ausschreibungsunterlagen erfolgt, und
- b) dass nach Abschluss der Verhandlungen allen verbleibenden teilnehmenden Anbietern die gleiche Frist gesetzt wird, innerhalb der sie neue oder überarbeitete Angebote einreichen können.

Artikel XIII Freihändiges Verfahren

1. Sofern die Auftraggeber diese Bestimmung nicht mit der Absicht, den Wettbewerb unter den Anbietern zu verhindern, oder so anwenden, dass Anbieter einer anderen Vertragspartei diskriminiert werden, oder zum Schutz inländischer Anbieter einsetzen, können sie das freihändige Verfahren anwenden und brauchen Artikel VII bis IX, X (Absatz 7 bis 11), XI, XII, XIV und XV unter einer der folgenden Bedingungen nicht anzuwenden:

- a) wenn:
 - i) keine Angebote eingingen oder kein Anbieter einen Teilnahmeantrag stellte,
 - ii) keine Angebote eingingen, die den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entsprachen,

- iii) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllte oder
- iv) die eingereichten Angebote aufeinander abgestimmt sind,

sofern die Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht erheblich geändert werden;

- b) wenn die Waren oder Dienstleistungen nur von einem bestimmten Anbieter geliefert werden können und es aus einem der folgenden Gründe keine angemessene Alternative oder keine Ersatzware gibt:
 - i) bei der Beschaffung eines Kunstwerkes,
 - ii) Schutz von Patent-, Urheber- oder sonstigen Ausschliesslichkeitsrechten,
 - iii) mangels Wettbewerbs aus technischen Gründen;
- c) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Anbieters der Waren oder Dienstleistungen, die nicht in der ursprünglichen Ausschreibung enthalten waren, sofern ein Wechsel des Anbieters für die zusätzlichen Waren oder Dienstleistungen:
 - i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie dem Erfordernis der Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit Material, Software, Dienstleistungen oder Anlagen aus der ursprünglichen Beschaffung nicht möglich ist und
 - ii) für den Auftraggeber erhebliche Schwierigkeiten oder substantielle Mehrkosten mit sich bringen würde,
- d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn aus Gründen äusserster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, die Waren oder Dienstleistungen im offenen oder im selektiven Verfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten,
- e) für an Warenbörsen gekaufte Waren,
- f) wenn ein Auftraggeber Prototypen oder eine Erstanfertigung oder -dienstleistung beschafft, die in ihrem Auftrag für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden. Die Neuentwicklung einer Erstanfertigung oder -dienstleistung kann eine begrenzte Produktion oder Lieferung einschliessen, um die Erprobungsergebnisse zu verarbeiten und zu zeigen, dass sich das Produkt für eine Produktion oder Lieferung in grösseren Mengen bei annehmbaren Qualitätsnormen eignet; eine Serienfertigung oder -lieferung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produkts oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten fällt hingegen nicht darunter;
- g) für unter ausserordentlich günstigen Bedingungen getätigte Käufe, die sich nur ganz kurzfristig bei Sonderverkäufen beispielsweise aufgrund von Liquidation oder Konkursverwaltung, nicht aber für übliche Käufe bei normalen Anbietern ergeben, und
- h) bei Zuschlägen, die dem Gewinner eines Wettbewerbs erteilt werden, vorausgesetzt:

- i) dass die Organisation des Wettbewerbs den Grundsätzen dieses Übereinkommens insbesondere in Bezug auf die Veröffentlichung der Ausschreibung entspricht und
- ii) die Teilnehmer von einer unabhängigen Jury beurteilt werden und dem Gewinner ein Vertrag in Aussicht gestellt wird.

2. Die Auftraggeber erstatten über jeden nach Absatz 1 vergebenen Auftrag schriftlich Bericht. Dieser Bericht enthält den Namen des Auftraggebers, den Wert und die Art der beschafften Waren oder Dienstleistungen sowie eine Erklärung der Umstände und Bedingungen nach Absatz 1, welche das freihändige Verfahren rechtfertigen.

Artikel XIV Elektronische Auktionen

Will ein Auftraggeber eine unterstellte Beschaffung mit Hilfe einer elektronischen Auktion durchführen, stellt er vor dem Beginn der elektronischen Auktion jedem Teilnehmer Folgendes zur Verfügung:

- a) die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der mathematischen Formel, die auf den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zuschlagskriterien beruht, die im Verlauf der elektronischen Auktion für die automatische Erstellung beziehungsweise Neuordnung einer Rangliste eingesetzt wird,
- b) die Ergebnisse erster Bewertungen von Angebotskomponenten, wenn der Zuschlag aufgrund des günstigsten Angebots erfolgt, und
- c) alle weiteren relevanten Informationen zur Abwicklung der Auktion.

Artikel XV Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung

Behandlung der Angebote

1. Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung der Angebote durch den Auftraggeber erfolgt nach Verfahren, die einen fairen und unparteiischen Beschaffungsprozess sowie die Vertraulichkeit der Angebote gewährleisten.
2. Die Auftraggeber benachteiligen Anbieter nicht, wenn ein Angebot nach Ablauf der Frist eintrifft, sofern die Verzögerung ausschliesslich dem Auftraggeber zuzuschreiben ist.
3. Gibt ein Auftraggeber einem Anbieter Gelegenheit, zwischen der Öffnung der Angebote und der Zuschlagserteilung unbeabsichtigte Formfehler zu berichtigen, so muss er diese Gelegenheit allen teilnehmenden Anbietern geben.

Zuschlagserteilung

4. Um für einen Zuschlag in Betracht gezogen zu werden, muss ein Angebot schriftlich eingereicht worden sein, muss bei der Öffnung den wesentlichen Anforderungen der Anzeigen oder der Ausschreibungsunterlagen entsprechen und muss von einem Anbieter stammen, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.
5. Sofern der Auftraggeber nicht im öffentlichen Interesse beschlossen hat, keinen Auftrag zu vergeben, erteilt er den Zuschlag dem Anbieter, von dem er festgestellt hat, dass er in der Lage ist, die

Bedingungen des Auftrags zu erfüllen, und der ausschliesslich aufgrund der spezifischen Zuschlagskriterien in den Anzeigen und Ausschreibungsunterlagen:

- a) das günstigste Angebot eingereicht hat oder
- b) wenn der Preis das einzige Kriterium ist, den tiefsten Preis geboten hat.

6. Erhält ein Auftraggeber ein Angebot, das ungewöhnlich niedriger ist als andere eingereichte Angebote, so kann er beim Anbieter nachprüfen, ob er die Teilnahmebedingungen erfüllt und in der Lage ist die Auftragsmodalitäten zu erfüllen.

7. Die Auftraggeber dürften Optionen nicht einsetzen, Beschaffungen nicht absagen und erteilte Aufträge nicht ändern, um die Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen zu umgehen.

Artikel XVI Transparenz von Beschaffungsinformationen

Informationen an die Anbieter

1. Die Auftraggeber informieren die teilnehmenden Anbieter unverzüglich über die Zuschlagserteilung. Auf Ersuchen eines Anbieters hat die Information in schriftlicher Form zu erfolgen. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 von Artikel XVII erklären die Auftraggeber einem erfolglosen Anbieter auf Ersuchen die Gründe, aus denen sein Angebot nicht berücksichtigt wurde, und teilen ihm die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters mit.

Veröffentlichung von Informationen zur Zuschlagserteilung

2. Die Auftraggeber veröffentlichen spätestens 72 Tage nach erfolgtem Zuschlag jedes unterstellten Auftrages eine Anzeige in dem in Anhang III aufgeführten geeigneten Publikationsorgan in Papier- oder elektronischer Form. Veröffentlicht der Auftraggeber die Anzeige ausschliesslich in elektronischer Form, so muss die Information während einer angemessenen Zeitdauer zugänglich bleiben. Die Anzeige enthält mindestens folgende Angaben:

- a) eine Beschreibung der beschafften Waren und Dienstleistungen,
- b) Name und Adresse des Auftraggebers,
- c) Name und Adresse des erfolgreichen Anbieters,
- d) Wert des erfolgreichen Angebots oder höchstes und niedrigstes Angebot, das bei der Vergabe berücksichtigt wurde,
- e) Datum der Vergabe und
- f) Art der eingesetzten Beschaffungsmethode und, wo das freihändige Verfahren gemäss Artikel XIII eingesetzt wurde, die Angabe der Umstände, welche ein freihändiges Verfahren rechtfertigen.

Aufbewahrung der Unterlagen, Berichte und elektronische Rückverfolgbarkeit

3. Die Auftraggeber bewahren während mindestens drei Jahre ab dem Datum der Zuschlagserteilung:

- a) Unterlagen und Berichte der Angebotsverfahren sowie Zuschläge betreffend unterstellte Beschaffungen, einschliesslich der nach Artikel XIII vorgeschriebenen Berichte, und
- b) Daten zur Gewährleistung einer geeigneten Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung der unterstellten Beschaffung auf.

Erhebung und Weitergabe von statistischen Daten

4. Die Vertragsparteien erstellen Statistiken über die unterstellten Aufträge und übermitteln sie dem Ausschuss. Die Berichte erstrecken sich auf ein Jahr, müssen innerhalb von zwei Jahren nach dem Ablauf des Berichtszeitraums eingereicht werden und enthalten folgende Angaben:

- a) für Auftraggeber nach Annex 1:
 - i) Anzahl und Gesamtwert aller unterstellten Aufträge für alle betreffenden Auftraggeber,
 - ii) Anzahl und Gesamtwert aller unterstellten, von jedem Auftraggeber vergebenen Aufträge nach Waren- und Dienstleistungskategorie auf der Grundlage eines einheitlichen, international anerkannten Klassifikationssystems,
 - iii) Anzahl und Gesamtwert aller unterstellten, von jedem Auftraggeber freihändig vergebenen Aufträge,
- b) für die Auftraggeber nach Annex 2 und 3 Anzahl und Gesamtwert der unterstellten, von allen Auftraggebern vergebenen Aufträge je Annex und
- c) Schätzungen für die Angaben gemäss Buchstaben a) und b) mit Erläuterungen zur eingesetzten Schätzungsmethode, wenn keine Daten vorgelegt werden können.

5. Veröffentlicht eine Vertragspartei ihre Statistiken auf einer offiziellen Website in einer Form, die den Anforderungen von Absatz 4 entspricht, kann sie, anstelle der Datenübermittlung gemäss Absatz 4, dem Ausschuss die Adresse dieser Website bekannt geben, mit Anweisungen, wie auf die Statistiken zugegriffen werden kann und sie genutzt werden können.

6. Schreibt eine Vertragspartei vor, Anzeigen zu vergebenen Aufträgen gemäss Absatz 2 elektronisch zu veröffentlichen, und sind diese Anzeigen über eine einzige Datenbank öffentlich zugänglich, die eine Analyse der entsprechenden Aufträge ermöglicht, kann sie statt der Datenübermittlung gemäss Absatz 4 dem Ausschuss die Adresse dieser Website bekannt geben, mit Anweisungen, wie auf die Daten zugegriffen werden kann und sie genutzt werden können.

Artikel XVII Weitergabe von Informationen

Information der Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien machen auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei unverzüglich alle nötigen Angaben, damit ermittelt werden kann, ob eine Beschaffung ordnungsgemäss, unparteiisch und gemäss diesem Übereinkommen von statten gegangen ist und geben unter anderem Auskunft über die Merkmale und relativen Vorteile des ausgewählten Angebots. Würde die Weitergabe dieser Informationen den Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so darf die

Vertragspartei, die sie erhält, diese Informationen nur nach Konsultationen und mit Zustimmung der Vertragspartei, die sie erteilt hat, einem Anbieter weitergeben.

Verzicht auf Weitergabe von Informationen

2. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens hat eine Vertragspartei, einschliesslich ihrer Auftraggeber, davon abzusehen, einem bestimmten Anbieter Informationen weiterzugeben, die den fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern beeinträchtigen könnten.

3. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens zwingen die Vertragsparteien, einschliesslich ihrer Auftraggeber, Behörden und Überprüfungsorgane nicht, vertrauliche Informationen weiterzugeben, wenn dies:

- a) den Vollzug von Rechtsvorschriften behindern würde,
- b) den fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern beeinträchtigen könnte,
- c) die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter privater Personen schädigen und den Schutz des geistigen Eigentums beeinträchtigen würde oder
- d) sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

Artikel XVIII Interne Überprüfungsverfahren

1. Die Vertragsparteien legen rasche, wirksame, transparente und nichtdiskriminierende Überprüfungsverfahren auf Verwaltungs- oder Gerichtsebene fest, damit die Anbieter Beschwerde erheben können gegen:

- a) eine Verletzung dieses Übereinkommens oder,
- b) falls der Anbieter nach nationalem Recht einer Vertragspartei nicht berechtigt ist, direkt gegen eine Verletzung dieses Übereinkommens Beschwerde zu erheben, gegen die Nichteinhaltung der von einer Vertragspartei getroffenen Massnahmen zur Umsetzung dieses Übereinkommens,

im Zusammenhang mit einer unterstellten Beschaffung, an welcher der Anbieter ein Interesse hat oder hatte. Die Verfahrensregeln für alle Beschwerden werden schriftlich festgehalten und allgemein verfügbar gemacht.

2. Erhebt ein Anbieter Beschwerde im Zusammenhang mit einer unterstellten Beschaffung, an welcher er ein Interesse hat oder hatte, dass eine Verletzung oder eine Nichteinhaltung gemäss Absatz 1 erfolgte, so fordert die Vertragspartei des Auftraggebers, der die Beschaffung durchführt, den Auftraggeber und den Anbieter auf, die Angelegenheit mittels Konsultationen zu regeln. Der Auftraggeber nimmt rechtzeitig eine unparteiliche Überprüfung der Beschwerde vor, und zwar in einer Weise, welche die Teilnahme des Anbieters an laufenden oder zukünftigen öffentlichen Ausschreibungen oder sein Recht, Abhilfemassnahmen unter dem Überprüfungsverfahren auf Verwaltungs- oder Gerichtsebene zu verlangen, nicht beeinträchtigt.

3. Jedem Anbieter wird eine ausreichende Frist für die Vorbereitung und Einreichung einer Beschwerde gewährt, welche mindestens zehn Tage ab dem Zeitpunkt beträgt, zu welchem der Anlass der Beschwerde dem Anbieter bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein sollte.

4. Jede Vertragspartei gründet oder bezeichnet mindestens eine unparteiliche und von ihren Auftraggebern unabhängige Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, welche die Beschwerde eines Anbieters im Zusammenhang mit einer unterstellten Beschaffung entgegennimmt und überprüft.

5. Wenn zuerst ein anderes Organ als eine in Absatz 4 erwähnte Behörde die Beschwerde prüft, hat die Vertragspartei zu gewährleisten, dass der Anbieter gegen den Entscheid dieses Organs bei einer unparteilichen, vom Auftraggeber, dessen Beschaffung Gegenstand der Beschwerde ist, unabhängigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Rekurs einlegen kann.

6. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ein Überprüfungsorgan, bei dem es sich nicht um ein Gericht handelt, seinen Entscheid einer gerichtlichen Überprüfung unterzieht oder dass es Verfahren anwendet, aufgrund derer:

- a) der Auftraggeber schriftlich auf die Beschwerde antwortet und alle relevanten Unterlagen dem Überprüfungsorgan weitergibt,
- b) die Teilnehmer am Verfahren (im Folgenden «Teilnehmer») anzuhören sind, bevor das Überprüfungsorgan einen Entscheid zur Beschwerde trifft,
- c) die Teilnehmer Anspruch auf Vertretung und Begleitung haben,
- d) die Teilnehmer zu allen Akten Zugang haben,
- e) die Teilnehmer verlangen können, dass das Verfahren öffentlich stattfindet und dass Zeugen vernommen werden, und
- f) das Überprüfungsorgan seine Entscheide und Empfehlungen zügig und schriftlich abgibt und dass es eine Begründung für jeden Entscheid oder jede Empfehlung beifügt.

7. Die Vertragsparteien verabschieden oder verwenden weiterhin Verfahren, welche Folgendes vorsehen:

- a) rasch greifende vorsorgliche Massnahmen, um das Recht des Anbieters auf Teilnahme an der Ausschreibung zu wahren. Diese vorsorglichen Massnahmen können zur Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen. Die Verfahren können jedoch vorsehen, dass beim Entscheid über die Verhängung solcher Massnahmen etwaige negative Folgen bedeutenden Ausmasses für die betroffenen Interessen, auch das öffentliche Interesse, zu berücksichtigen sind. Wird kein Verfahren eingeleitet, so ist dies schriftlich zu begründen, und
- b) wenn ein Überprüfungsorgan festgestellt hat, dass eine Verletzung oder eine Nichteinhaltung gemäss Absatz 1 vorliegt, Korrekturmassnahmen oder Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden. Die Behebung kann sich auf die Kosten für die Vorbereitung der Angebote oder für die Beschwerde beschränken oder beide umfassen.

Artikel XIX Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs

Notifizierung einer beabsichtigten Änderung

1. Die Vertragsparteien notifizieren dem Ausschuss jede beabsichtigte Berichtigung, Verschiebung eines Auftraggebers von einem Annex in einen anderen, Streichung eines

Auftraggebers oder andere Änderung ihrer Annexe zu Anhang I (im Folgenden die «Änderung»). Die Vertragspartei, welche die Änderung beabsichtigt (im Folgenden die «Änderungen vornehmende Vertragspartei») übermittelt in der Notifizierung:

- a) für jede beabsichtigte Streichung eines Auftraggebers aus ihren Annexen zu Anhang I, wenn sie von ihrem Recht Gebrauch macht, weil die Kontrolle der Regierung über oder ihr Einfluss auf die unterstellten Beschaffungen dieses Auftraggebers aufgehoben wurden, den Beweis dieser Aufhebung oder
- b) für sonstige beabsichtigte Änderungen, Informationen zu den wahrscheinlichen Auswirkungen der Änderungen auf den gemeinsam vereinbarten und in diesem Übereinkommen niedergelegten Geltungsbereich.

Einwände gegen die Notifizierung

2. Jede Vertragspartei, deren Rechte unter diesem Übereinkommen durch eine gemäss Absatz 1 notifizierte beabsichtigte Änderung beeinträchtigt werden könnten, kann dem Ausschuss ihre Einwände gegen eine beabsichtigte Änderung notifizieren. Solche Einwände müssen innerhalb von 45 Tagen nach dem Versand der Notifizierung an die Vertragsparteien erhoben werden und müssen eine Begründung enthalten.

Konsultationen

3. Die Änderungen vornehmende Vertragspartei sowie jede Vertragspartei, welche Einwände dagegen erhebt (im Folgenden die «Einwände erhebende Vertragspartei»), bemühen sich zunächst nach Kräften, die Einwände im Rahmen von Konsultationen auszuräumen. In solchen Konsultationen prüfen die Änderungen vornehmende Vertragspartei und die Einwände erhebenden Vertragsparteien die beabsichtigte Änderung:

- a) im Falle einer Notifizierung nach Absatz 1 Buchstabe a), unter Anwendung der gemäss Absatz 8 Buchstabe b) verabschiedeten indikativen Kriterien, welche die Aufhebung der Kontrolle der Regierung über oder ihres Einflusses auf die unterstellten Beschaffungen eines Auftraggebers nachweisen, und
- b) im Falle einer Notifizierung nach Absatz 1 Buchstabe b) unter Anwendung der gemäss Absatz 8 Buchstabe c) verabschiedeten Kriterien für die Bestimmung des Ausmasses der zu gewährenden ausgleichenden Anpassungen für Änderungen, so dass ausgewogene Rechte und Pflichten und ein vergleichbarer Umfang des allseits vereinbarten Geltungsbereichs dieses Übereinkommens gewahrt bleiben.

Revidierte Änderung

4. Wenn die Änderungen vornehmende Vertragspartei und die Einwände erhebende Vertragspartei diese Einwände durch Konsultationen ausräumen, und die Änderungen vornehmende Vertragspartei ihre beabsichtigte Änderung infolge dieser Konsultationen revidiert, so notifiziert die Änderungen vornehmende Vertragspartei die revidierte Änderung dem Ausschuss in Übereinstimmung mit Absatz 1; und die revidierte Änderung wird erst wirksam, nachdem die Anforderungen dieses Artikels erfüllt worden sind.

Umsetzung der Änderungen

5. Eine beabsichtigte Änderung tritt erst in Kraft, wenn:

- a) keine Vertragspartei dem Ausschuss innerhalb von 45 Tagen nach dem Versand der Notifizierung der beabsichtigten Änderung gemäss Absatz 1 schriftliche Einwände gegen die beabsichtigte Änderung notifiziert hat,
- b) alle Einwände erhebenden Vertragsparteien dem Ausschuss notifiziert haben, dass sie ihre Einwände gegen die beabsichtigte Änderung zurückziehen, oder
- c) 150 Tage nach dem Versand der Notifizierung der beabsichtigten Änderung gemäss Absatz 1 vergangen sind, und die Änderungen vornehmende Vertragspartei den Ausschuss schriftlich informiert hat, dass sie die Änderung umsetzen will.

Aufhebung eines im Wesentlichen gleichwertigen Geltungsbereichs

6. Wenn eine Änderung gemäss Absatz 5 Buchstabe c) in Kraft tritt, ist jede Einwände erhebende Vertragspartei berechtigt, einen im Wesentlichen gleichwertigen Geltungsbereich aufzuheben. Unbeschadet von Artikel IV Absatz 1 Buchstabe b) darf eine Aufhebung gemäss diesem Absatz nur gegenüber der Änderungen vornehmenden Vertragspartei vorgenommen werden. Die Einwände erhebenden Vertragsparteien informieren den Ausschuss schriftlich über derartige Aufhebungen mindestens 30 Tage, bevor sie in Kraft treten. Aufhebungen im Sinne dieses Absatzes müssen mit allen vom Ausschuss gemäss Absatz 8 Buchstabe c) verabschiedeten Kriterien hinsichtlich des Ausmasses der ausgleichenden Anpassungen vereinbar sein.

Schiedsverfahren zur Erleichterung der Ausräumung von Einwänden

7. Wenn der Ausschuss ein Schiedsverfahren zur Erleichterung der Ausräumung von Einwänden gemäss Absatz 8 verabschiedet hat, kann eine Änderungen vornehmende Vertragspartei oder eine Einwände erhebende Vertragspartei innerhalb von 120 Tagen nach dem Versand der Notifizierung der beabsichtigten Änderung ein Schiedsverfahren einleiten.

- a) Wenn während dieses Zeitraums keine Vertragspartei ein Schiedsverfahren eingeleitet hat:
 - i) tritt die beabsichtigte Änderung unbeschadet von Absatz 5 Buchstabe c) in Kraft, wenn 130 Tage nach dem Versand der Notifizierung der beabsichtigten Änderung gemäss Absatz 1 vergangen sind, und die Änderungen vornehmende Vertragspartei den Ausschuss schriftlich informiert hat, dass sie die Änderung umsetzen will, und
 - ii) darf keine Einwände erhebende Vertragspartei nach Absatz 6 einen Geltungsbereich aufheben.
- b) Wenn die Änderungen vornehmende Vertragspartei oder eine Einwände erhebende Vertragspartei ein Schiedsverfahren eingeleitet hat:
 - i) tritt die beabsichtigte Änderung unbeschadet von Absatz 5 Buchstabe c) nicht vor Abschluss des Schiedsverfahrens in Kraft,
 - ii) nimmt jede Einwände erhebende Vertragspartei, die ein Recht auf ausgleichende Anpassungen geltend machen will, oder die einen im Wesentlichen gleichwertigen Geltungsbereich gemäss Absatz 6 aufheben will, am Schiedsverfahren teil,

- iii) hat sich die Ändernde Vertragspartei bei der Umsetzung der Änderung gemäss Absatz 5 Buchstabe c) an die Ergebnisse des Schiedsverfahrens zu halten, und
- iv) wenn die Ändernde Vertragspartei sich bei der Umsetzung der Änderung gemäss Absatz 5 Buchstabe c) nicht an die Ergebnisse des Schiedsverfahrens hält, ist jede Einwände erhebende Vertragspartei berechtigt, einen im Wesentlichen gleichwertigen Geltungsbereich gemäss Absatz 6 aufzuheben, vorausgesetzt, dass dies mit den Ergebnissen des Schiedsverfahrens vereinbar ist.

Aufgaben des Ausschusses

8. Der Ausschuss verabschiedet:
- a) Regeln für das Schiedsverfahren zur Erleichterung der Ausräumung von Einwänden gemäss Absatz 2,
 - b) indikative Kriterien, welche die Aufhebung der Kontrolle der Regierung über oder ihres Einflusses auf die unterstellten Beschaffungen eines Auftraggebers nachweisen, und
 - c) Kriterien zur Bestimmung des Ausmasses der zu gewährenden ausgleichenden Anpassungen für die Änderungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b) und des im Wesentlichen gleichwertigen Geltungsbereichs gemäss Absatz 6.

Artikel XX Konsultationen und Streitbeilegung

1. Die Vertragsparteien prüfen Begehren einer anderen Vertragspartei betreffend die Anwendung dieses Übereinkommens wohlwollend und geben ausreichende Gelegenheit zu Konsultationen.

2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass Vorteile, die sich mittelbar oder unmittelbar aufgrund dieses Übereinkommens für sie ergeben, zunichte gemacht oder geschmälert werden oder dass das Erreichen eines Ziels dieses Übereinkommens behindert wird, weil

- a) eine oder mehrere Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nachkommen, oder
- b) eine oder mehrere Vertragsparteien Massnahmen anwenden, unabhängig davon, ob sie den Bestimmungen dieses Übereinkommens zuwiderlaufen,

so kann sich diese Vertragspartei zur Erzielung einer allseits zufriedenstellenden Regelung der Angelegenheit auf die Bestimmungen der Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung (im Folgenden «Streitbeilegungsvereinbarung») berufen.

3. Die Streitbeilegungsvereinbarung ist auf Konsultationen und auf die Streitbeilegung im Rahmen dieses Übereinkommens anwendbar, mit der Ausnahme, dass unbeschadet von Artikel 22 Absatz 3 der Streitbeilegungsvereinbarung Streitfälle im Rahmen der in Anhang 1 der Streitbeilegungsvereinbarung enthaltenen Übereinkommen, ausgenommen dieses Übereinkommen, nicht zur Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen führen, und dass Streitfälle im Rahmen dieses Übereinkommens nicht zur

Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen nach einem anderen in Anhang 1 der Streitbeilegungsvereinbarung enthaltenen Übereinkommen führen.

Artikel XXI Institutionen

Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen

1. Es wird ein Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen eingesetzt, der aus Vertretern jeder Vertragspartei besteht. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und tagt so oft wie notwendig, mindestens aber einmal im Jahr, um den Vertragsparteien Gelegenheit zu bieten, über alle das Funktionieren dieses Übereinkommens oder das Verfolgen seiner Ziele betreffenden Fragen zu beraten, und um alle anderen Aufgaben zu erfüllen, die ihm von den Vertragsparteien übertragen werden.
2. Der Ausschuss kann Arbeitsgruppen und sonstige Untergruppen einsetzen, die die Aufgaben erfüllen, die ihnen vom Ausschuss übertragen werden.
3. Der Ausschuss hat jährlich:
 - a) die Umsetzung und das Funktionieren dieses Übereinkommens zu überprüfen, und
 - b) den Allgemeinen Rat der WTO gemäss Artikel IV Absatz 8 des Abkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden «WTO-Abkommen») von seiner Arbeit zu unterrichten und über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und dem Funktionieren dieses Übereinkommens zu informieren.

Beobachter

4. WTO-Mitglieder, die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, haben mittels schriftlicher Mitteilung an den Ausschuss das Recht, als Beobachter an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen. WTO-Beobachter können einen schriftlichen Antrag an den Ausschuss stellen, um als Beobachter an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen, und der Ausschuss kann ihnen Beobachterstatus verleihen.

Artikel XXII Schlussbestimmungen

Annahme und Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt für die Regierungen¹, deren vereinbarter Geltungsbereich in den Annexen von Anhang I dieses Übereinkommens enthalten ist und die dieses Übereinkommen bis 15. April 1994 durch Unterzeichnung angenommen haben, oder die bis spätestens an diesem Datum das Übereinkommen unter Vorbehalt einer Ratifizierung unterzeichnet und es in der Folge bis zum 1. Januar 1996 ratifiziert haben, am 1. Januar 1996 in Kraft.

Beitritt

2. WTO-Mitglieder können diesem Übereinkommen unter Bedingungen beitreten, die zwischen diesen Mitgliedern und den Vertragsparteien in einem Beschluss des Ausschusses zu vereinbaren sind. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer die vereinbarten Bedingungen enthaltenden

¹ Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Begriff «Regierung» auch die zuständigen Behörden der Europäischen Union.

Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der WTO. Das Übereinkommen tritt für ein beitretendes Mitglied 30 Tage nach dem Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Vorbehalte

3. Die Vertragsparteien dürfen gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens keine Vorbehalte anbringen.

Nationale Rechtsvorschriften

4. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren sowie die Vorschriften, Verfahren und Praktiken, die von ihren Auftraggebern angewendet werden, mit diesem Übereinkommen übereinstimmen.

5. Die Vertragsparteien unterrichten den Ausschuss über alle Änderungen ihrer Gesetze und Verordnungen, die sich auf dieses Übereinkommen beziehen, und über alle Änderungen in der Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen.

Künftige Verhandlungen und künftige Arbeitsprogramme

6. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Einführung oder Aufrechterhaltung von diskriminierenden Massnahmen, welche offene Beschaffungsverfahren verzerren, zu vermeiden.

7. Die Vertragsparteien führen spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses am 30. März 2012 verabschiedeten Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen und danach in bestimmten Zeitabständen weitere Verhandlungen mit dem Ziel, dieses Übereinkommen zu verbessern, diskriminierende Massnahmen schrittweise zu reduzieren und zu beseitigen und seinen Geltungsbereich unter allen Vertragsparteien auf der Basis gegenseitiger Reziprozität so weit wie möglich auszudehnen, wobei sie den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen.

8. a) Der Ausschuss führt weitere Arbeiten durch, um die Umsetzung dieses Übereinkommens und die Verhandlungen gemäss Absatz 7 zu fördern, indem er Arbeitsprogramme zu den folgenden Punkten verabschiedet:

- i) Behandlung kleiner und mittlerer Unternehmen,
- ii) Erhebung und Verbreitung statistischer Daten,
- iii) Behandlung nachhaltiger Beschaffungen,
- iv) Ausschlüsse und Beschränkungen in den Annexen der Vertragsparteien und
- v) Sicherheitsnormen im internationalen Beschaffungswesen.

b) Der Ausschuss:

- i) kann einen Beschluss verabschieden, der eine Liste mit Arbeitsprogrammen zu weiteren Punkten enthält, die periodisch überprüft und aktualisiert werden kann, und

- ii) verabschiedet einen Beschluss, in dem die für jedes unter Buchstabe a) aufgeführte Arbeitsprogramm sowie für allfällige unter Buchstabe b) Punkt i) verabschiedete Arbeitsprogramme durchzuführenden Arbeiten festgelegt werden.

9. Nach Abschluss des Arbeitsprogramms zur Harmonisierung der Ursprungsregeln für Waren, das im Rahmen des Übereinkommens über Ursprungsregeln im Anhang 1A des WTO-Abkommens durchgeführt wird, und nach Abschluss der Verhandlungen über den Handel mit Dienstleistungen berücksichtigen die Vertragsparteien bei der erforderlichen Abänderung von Artikel IV Absatz 5 die Ergebnisse des Arbeitsprogramms und der Verhandlungen.

10. Der Ausschuss prüft spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen die Anwendbarkeit von Artikel XX Absatz 2 Buchstabe b).

Änderungen

11. Die Vertragsparteien können dieses Übereinkommen ändern. Der Beschluss, eine Änderung zu verabschieden und sie den Vertragsparteien zur Annahme vorzulegen, wird im Konsens gefällt. Eine Änderung tritt in Kraft:

- a) unter Vorbehalt der Bestimmungen von Buchstabe b) für diejenigen Vertragsparteien, die sie angenommen haben, sobald die Änderung von zwei Dritteln der Vertragsparteien angenommen worden ist, und anschliessend für jede weitere Vertragspartei, sobald sie von dieser angenommen worden ist,
- b) für alle Vertragsparteien, sobald die Änderung von zwei Dritteln der Vertragsparteien angenommen worden ist, sofern es sich um eine Änderung handelt, bei welcher der Ausschuss im Konsens bestimmt hat, dass sie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unberührt lässt.

Rücktritt

12. Jede Vertragspartei kann von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird nach Ablauf von 60 Tagen nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der WTO wirksam. Jede Vertragspartei kann im Falle einer solchen Notifizierung beantragen, dass der Ausschuss umgehend zusammentritt.

13. Wenn eine Vertragspartei die WTO-Mitgliedschaft aufkündigt, so gilt sie ab demselben Zeitpunkt, an dem ihre WTO-Mitgliedschaft endet, nicht mehr als Vertragspartei dieses Übereinkommens.

Nichtanwendung dieses Übereinkommens zwischen bestimmten Vertragsparteien

14. Dieses Übereinkommen findet zwischen zwei Vertragsparteien keine Anwendung, wenn eine der beiden Vertragsparteien zu dem Zeitpunkt, in dem eine von ihnen das Übereinkommen annimmt oder ihm beitrifft, der Anwendung ihre Zustimmung versagt.

Anhänge

15. Die Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Übereinkommens.

Sekretariat

16. Die Sekretariatsgeschäfte für dieses Übereinkommen werden vom WTO-Sekretariat wahrgenommen.

Hinterlegung

17. Dieses Übereinkommen wird beim Generaldirektor der WTO hinterlegt, der jeder Vertragspartei innerhalb kürzester Frist eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens und jeder Berichtigung oder Änderung nach Artikel XIX und jeder Änderung nach Absatz 11 übermittelt sowie jeden Beitritt hierzu nach Absatz 2 und jeden Rücktritt von diesem Übereinkommen nach Absatz 12 oder 13 notifiziert.

Registrierung

18. Dieses Übereinkommen wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

ANHANG I

**SCHLUSOFFERTEN UNTER ANHANG 1 DER PARTEIEN DES GPA
IM RAHMEN DER VERHANDLUNGEN ZUM GELTUNGSBEREICH DES GPA¹**

¹ In original language only./En langue originale seulement./En idioma original solamente.

SCHLUSSOFFERTE UNTER ANHANG I DER SCHWEIZ

(Übersetzung, es gilt die französische Fassung)

ANNEX 1

Beschaffungsstellen auf zentraler Regierungsebene

Güter (erläutert in Annex 4)	Schwellenwert:	130 000 SZR
Dienstleistungen (erläutert in Annex 5)	Schwellenwert:	130 000 SZR
Bauleistungen (erläutert in Annex 6)	Schwellenwert:	5 000 000 SZR

Indikative Liste der Beschaffungsstellen:

Alle Behörden oder Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung im Sinne des öffentlichen Rechts der Schweiz

I. Liste der Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 und der entsprechenden Verordnung (Stand per 1. November 2011)²:

1. Bundeskanzlei (BK):

Bundeskanzlei (BK)
Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

2. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA):

2.1 Verwaltungseinheiten

- Generalsekretariat (GS-EDA)
- Staatssekretariat (STS)
- Politische Direktion (PD)
- Direktion für Völkerrecht (DV)
- Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA)
- Direktion für Ressourcen (DR)
- Konsularische Direktion (KD)

2.2 Marktorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

2.3 Gesellschaftsorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

- Beratende Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit
- Schweizerische UNESCO-Kommission

² SR 172.010 und SR 172.010.1

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_010.html und <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/172.010.1.de.pdf>.

3. Eidgenössisches Departement des Innern (EDI):

3.1 Verwaltungseinheiten

- Generalsekretariat (GS-EDI)
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)
- Bundesamt für Kultur (BAK)
- Schweizerisches Bundesarchiv (BAR)
- Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz)
- Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- Bundesamt für Statistik (BFS)
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)

- Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich)
- Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ)
- Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETHL)
- Paul-Scherrer-Institut (PSI)
- Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)
- Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA)
- Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG)
- Schweizerisches Nationalmuseum (SNM)
- Pro Helvetia
- Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut

3.2 Marktorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

- Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

3.3 Gesellschaftsorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

- Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen
- Fachkommission für Radiopharmazeutika
- Medizinalberufekommission
- Eidgenössische Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung
- Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität
- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
- Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin
- Schweizerischer Akkreditierungsrat
- Schweizerischer Wirtschafts- und Technologierat
- Leitender Ausschuss für die eidgenössischen Lebensmittelinspektor-Prüfungen
- Leitender Ausschuss für die eidgenössischen Lebensmittelchemiker-Prüfungen
- Prüfungskommission für die Lebensmittelinspektor-Prüfungen
- Prüfungskommission für Chiropraktik
- Prüfungskommission für Zahnmedizin
- Prüfungskommission für Humanmedizin
- Prüfungskommission für Veterinärmedizin
- Prüfungskommission für Pharmazie
- Prüfungskommission für die Lebensmittelchemiker-Prüfungen
- Schweizerisches nationales Komitee des Codex Alimentarius

- Expertenkommission für den Tabakpräventionsfonds
- Fachkommission Filmförderung
- Kommission der Schweizerischen Nationalbibliothek
- Kommission für Bundesstatistik
- Aufsichtskommission für die Sammlung Oskar Reinhart Am Römerholz in Winterthur
- Kommission für die Statistik der Unfallversicherung
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
- Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen
- Eidgenössische Ernährungskommission
- Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- Eidgenössische Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung
- Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge
- Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände
- Eidgenössische Kunstkommission
- Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende
- Eidgenössische Arzneimittelkommission
- Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen
- Eidgenössische Filmkommission
- Eidgenössische Designkommission
- Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
- Eidgenössische Kommission für Tabakprävention
- Eidgenössische Kommission für Weltraumfragen
- Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen
- Eidgenössische Kommission für Aids-Fragen
- Eidgenössische Kommission für Drogenfragen
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
- Eidgenössische Kommission für Impffragen
- Kommission für die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer
- Arbeitsgruppe Influenza

4. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD):

4.1 Verwaltungseinheiten

- Generalsekretariat (GS-EJPD)
- Bundesamt für Justiz (BJ)
- Bundesamt für Polizei (fedpol)
- Bundesamt für Migration (BFM)
- Bundesamt für Metrologie (METAS)
- Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF)
- Kommission zur Verhütung von Folter
- Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (SIR)
- Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)
- Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

4.2 Marktorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

- Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK)
- Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

4.3 Gesellschaftsorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

- Fachausschuss für die Begutachtung von Gesuchen für Beiträge an Modellversuche
- Eidgenössische Expertenkommission für das Handelsregister
- Eidgenössische Kommission für das Messwesen
- Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen

5. Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS):

5.1 Verwaltungseinheiten

- Generalsekretariat (GS-VBS)
- Nachrichtendienst des Bundes (NDB)
- Oberauditorat (OA)
- Gruppe Verteidigung
 - (a) Armeestab (A Stab)
 - (b) Führungsstab der Armee (FST A)
 - (c) Höhere Kaderausbildung der Armee (HKA), Heer (HE)
 - (d) Luftwaffe (LW)
 - (e) Logistikbasis der Armee (LBA)
 - (f) Führungsunterstützungsbasis (FUB)
- Gruppe armasuisse (ar)
 - (a) Bundesamt für Rüstungsbeschaffung
 - (b) Bundesamt für Landestopografie (swisstopo)
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)
- Bundesamt für Sport (BASPO)

5.2 Marktorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

5.3 Gesellschaftsorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

- Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz
- Eidgenössische Kommission für Militär- und Katastrophenmedizin
- Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
- Eidgenössische geologische Fachkommission
- Eidgenössische Aufsichtskommission für die fliegerische Vorschulung
- Eidgenössische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer
- Rüstungskommission
- Eidgenössische Fachkommission Waffenloser Militärdienst aus Gewissensgründen
- Eidgenössische Schiesskommission
- Eidgenössische Kommission für Jugend- und Rekrutenbefragungen
- Eidgenössische Sportkommission
- Kommission für militärische Einsätze der Schweiz zur internationalen Friedensförderung
- Ausschuss Telematik

6. Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD):

6.1 Verwaltungseinheiten

- Generalsekretariat (GS-EFD)
- Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
- Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
- Eidgenössisches Personalamt (EPA)
- Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)
- Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT)
- Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)
- Informatikstrategieorgan Bund (ISB)
- Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
- Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV)
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
- Pensionskasse des Bundes PUBLICA

6.2 Marktorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

6.3 Gesellschaftsorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

- Eidgenössische Kommission für Bauprodukte
- Kommission für die eidgenössische Diplomprüfung für beeidigte Edelmetallprüfer
- Schlichtungskommission nach Gleichstellungsgesetz
- Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
- Mehrwertsteuer-Konsultativgremium

7. Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD):

7.1 Verwaltungseinheiten

- Generalsekretariat (GS-EVD)
- Preisüberwachung (PUE)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
- Bundesamt für Wohnungswesen (BWO)
- Schweiz Tourismus (ST)
- Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH)
- Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)

7.2 Marktorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

- Wettbewerbskommission (WEKO)
- Kommission für Technologie und Innovation (KTI)

7.3 Gesellschaftsorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

- Bildungskommission für den Veterinärdienst
- Rat für Raumordnung
- Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung
- Schweizerisches FAO-Komitee
- Beratende Kommission für Landwirtschaft
- Zollexpertenkommission
- Kommission für Wirtschaftspolitik
- Kommission für das Beschaffungswesen Bund-Kantone
- Eidgenössische Akkreditierungskommission
- Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
- Eidgenössische Berufsbildungskommission
- Eidgenössische Berufsmaturitätskommission
- Eidgenössische Kommission für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben
- Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen
- Eidgenössische Fachhochschulkommission
- Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen
- Eidgenössische Arbeitskommission
- Eidgenössische Kommission für die Belange des Artenschutzabkommens
- Eidgenössische Kommission für Tierversuche
- Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche
- Tripartite eidgenössische Kommission für Angelegenheiten der IAO
- Kommission für Stalleinrichtungen
- Tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr
- Landwirtschaftlicher Forschungsrat
- KMU-Forum
- Eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten

8. Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK):

8.1 Verwaltungseinheiten

- Generalsekretariat (GS-UVEK)
- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
- Bundesamt für Energie (BFE)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI)

8.2 Marktorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

- Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom)
- Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)
- Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)
- Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (SKE)
- Kommission Poststellen

8.3 Gesellschaftsorientierte ausserparlamentarische Kommissionen

- Fachkommission für Umwelttoxikologie
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
- Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
- Eidgenössische Energieforschungskommission
- Kommission Nukleare Entsorgung
- Kommission für Anschlussbedingungen für erneuerbare Energien
- Schweizerische Unfalluntersuchungsstelle
- Eidgenössische Naturparkkommission
- Verwaltungskommission des Fonds für Verkehrssicherheit
- Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe
- Kommission für Forschung im Strassenwesen
- Eidgenössische Kommission für Lufthygiene
- Eidgenössische Arbeitszeitgesetzkommission
- Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung
- Nationale Plattform Naturgefahren

II. Beschaffungsstellen aus den eidgenössischen richterlichen Behörden und den eidgenössischen Strafverfolgungsbehörden:

1. Bundesgericht
2. Bundesstrafgericht
3. Bundesverwaltungsgericht
4. Bundespatentgericht
5. Bundesanwaltschaft (BA)

III. Beschaffungsstellen aus der Bundesversammlung:

1. Nationalrat
2. Ständerat
3. Parlamentsdienste

ANNEX 2

*Beschaffungsstellen auf subzentraler Regierungsebene**

Güter (erläutert in Annex 4)	Schwellenwert:	200 000 SZR
Dienstleistungen (erläutert in Annex 5)	Schwellenwert:	200 000 SZR
Bauleistungen (erläutert in Annex 6)	Schwellenwert:	5 000 000 SZR

1. Jede Behörde oder zentrale und dezentrale Verwaltungseinheit auf Kantonsebene im Sinne des öffentlichen Rechts der Kantone.

2. Jede Behörde oder zentrale und dezentrale Verwaltungseinheit auf Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des öffentlichen Rechts der Kantone und Gemeinden.

Liste der schweizerischen Kantone:

Appenzell (Innerrhoden/Ausserrhoden)

Aargau

Basel (Stadt/Land)

Bern

Freiburg

Glarus

Genf

Graubünden

Jura

Neuenburg

Luzern

Schaffhausen

Schwyz

Solothurn

St. Gallen

* d.h. kantonale Regierungen nach schweizerischer Terminologie

Tessin

Thurgau

Waadt

Wallis

Unterwalden (Nidwalden/Obwalden)

Uri

Zug

Zürich

Anmerkung betreffend Annex 2

Im Sinne der Klärung wird präzisiert, dass der Begriff dezentrale Einheit auf Kantons- und Gemeindeebene die auf der Ebene der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden angesiedelten Einrichtungen des öffentlichen Rechts umfasst, die keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben.

ANNEX 3

Alle anderen Beschaffungsstellen, die Aufträge in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Übereinkommen vergeben

Güter (erläutert in Annex 4)	Schwellenwert:	400 000 SZR
Dienstleistungen (erläutert in Annex 5)	Schwellenwert:	400 000 SZR
Bauleistungen (erläutert in Annex 6)	Schwellenwert:	5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen, die staatliche Behörden¹ oder öffentliche Unternehmen² sind und die mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser (erläutert unter Absatz I);
2. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie und die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie (erläutert unter Absatz II);
3. das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Stadtbahn, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel (erläutert unter Absatz III);
4. die Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen (erläutert unter Absatz IV);

¹ Staatliche Behörden: der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen. Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind Einrichtungen,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und die keinen industriellen oder kommerziellen Charakter haben,
- die Rechtspersönlichkeit besitzen und
- deren Tätigkeit überwiegend vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder deren Leitung einer Kontrolle durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt wurden.

² Öffentliche Unternehmen: jedes Unternehmen, auf das die staatlichen Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Es wird vermutet, dass ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, wenn die staatlichen Behörden unmittelbar oder mittelbar

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

5. die Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Flussverkehr mit Binnenhäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen (erläutert unter Absatz V);
6. die Bereitstellung von Postdienstleistungen (erläutert unter Absatz VI).

I. Produktion, Transport oder Verteilung von Trinkwasser

Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen, die Wasser gewinnen, fortleiten und verteilen. Solche staatlichen Behörden oder öffentlichen Unternehmen sind aufgrund der lokalen oder kantonalen Gesetzgebung oder der darauf abgestützten, individuellen Vereinbarungen tätig.

Zum Beispiel:

- Wasserverbund Region Bern AG
- Hardwasser AG

II. Produktion, Fortleitung oder Verteilung von elektrischer Energie

Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen, denen für die Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie gemäss dem «Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen»³ das Enteignungsrecht erteilt werden kann.

Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen, die elektrische Energie gemäss dem «Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte»⁴ und dem «Kernenergiegesetz vom 21. März 2003»⁵ erzeugen.

Zum Beispiel:

- BKW FMB Energie AG
- Axpo AG

III. Transport von Verkehr per Stadtbahn, Strassenbahn, automatische Systeme, Trolleybus, Bus oder Kabel

Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen, die Strassenbahnen gemäss Artikel 1 Absatz 2 des «Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957»⁶ betreiben.

Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen, die öffentliche Transportleistungen gemäss Artikel 6 des «Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung»⁷ erbringen.

Zum Beispiel:

- Transports Publics Genevois

³ SR 734.0.

⁴ SR 721.80.

⁵ SR 732.1.

⁶ SR 742.101.

⁷ SR 745.1.

- Verkehrsbetriebe Zürich

IV. Flughäfen

Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen, die aufgrund einer Konzession nach Artikel 36a des «Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt»⁸ Flughäfen betreiben.

Zum Beispiel:

- Flughafen Zürich-Kloten
- Aéroport de Genève-Cointrin
- Aérodrome civil de Sion

V. Binnenhäfen

Schweizerische Rheinhäfen: Massgebend ist der «Staatsvertrag über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsgesellschaft Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen «Schweizerische Rheinhäfen» vom 13./20. Juni 2006».⁹

VI. Postdienste

Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen, die Postdienste erbringen, allerdings nur für diejenigen Tätigkeiten, für die sie über ein ausschliessliches Recht verfügen (reservierte Dienste im Sinne des Postgesetzes).¹⁰

Anmerkungen betreffend Annex 3

Dieses Übereinkommen ist nicht anwendbar auf:

1. Aufträge, welche die Beschaffungsstellen zu anderen Zwecken vergeben, als zur Durchführung einer in diesem Annex aufgezählten Tätigkeit oder zur Durchführung derartiger Aufgaben ausserhalb der Schweiz;
2. Aufträge, die von den Beschaffungsstellen bei der Durchführung einer in diesem Annex aufgezählten Tätigkeit vergeben werden, wenn diese Tätigkeit dem uneingeschränkten Wettbewerb des Marktes ausgesetzt ist.

⁸ SR 748.0.

⁹ SGS 421.1.

¹⁰ SR 783.0.

ANNEX 4

Waren

Unter dieses Übereinkommen fallen die öffentlichen Beschaffungen aller Waren durch die in den Annexen 1 bis 3 aufgeführten Beschaffungsstellen, sofern das Übereinkommen nichts anderes vorsieht.

Liste des Materials für Verteidigung und Sicherheit, das unter das Übereinkommen fällt¹:

Für die Beschaffungen durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport² und durch andere mit der Verteidigung und der Sicherheit beauftragte Stellen, wie die Eidgenössische Zollverwaltung, insofern das Grenzwachtkorps und das Zollpersonal betroffen sind, fallen folgende Waren unter das Übereinkommen:

Kapitel 25:

Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips; Kalk und Zement

Kapitel 26:

Erze, Schlacken und Aschen

Kapitel 27:

Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bitumöse Stoffe; Mineralwachse

Kapitel 28:

Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische und organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Seltenerdmetallen oder Isotopen

Kapitel 29:

Organische chemische Erzeugnisse

Kapitel 30:

Pharmazeutische Erzeugnisse

Kapitel 31:

Düngemittel

Kapitel 32:

Gerb- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Kitten; Tinten

Kapitel 33:

Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel

¹ Die von der Schweiz bezeichneten Zollpositionen sind diejenigen des Harmonisierten Systems gemäss dem «Internationalen Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren». Dieses Übereinkommen ist in der Schweiz am 1. Januar 1988 in Kraft getreten (SR 0.632.11).

² Mit Ausnahme des Bundesamtes für Landestopografie (swissstopo) und des Bundesamtes für Sport (BASPO).

Kapitel 34:

Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Putzmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachse und Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips

Kapitel 35:

Eiweissstoffe; Erzeugnisse auf der Grundlage modifizierter Stärken; Klebstoffe; Enzyme

Kapitel 36:

Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe

Kapitel 37:

Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken

Kapitel 38:

Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

Kapitel 39:

Kunststoffe und Waren daraus

Kapitel 40:

Kautschuk und Waren daraus

Kapitel 41:

Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder

Kapitel 42:

Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

Kapitel 43:

Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Kapitel 44:

Holz, Holzkohle und Holzwaren

Kapitel 45:

Kork und Korkwaren

Kapitel 46:

Flechtwaren und Korbmacherwaren

Kapitel 47:

Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss)

Kapitel 48:

Papiere und Pappen; Waren aus Zellstoff, Papier oder Pappe

Kapitel 49:

Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne

Kapitel 50:
Seide

Kapitel 51:
Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar

Kapitel 52:
Baumwolle

Kapitel 53:
Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

Kapitel 54:
Synthetische oder künstliche Filamente, ausgenommen:

5407: Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten

5408: Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten

Kapitel 55:
Synthetische oder künstliche Kurzfasern, ausgenommen:

5511 - 5516: Garne oder Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern

Kapitel 56:
Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Tauen; Seilerwaren, ausgenommen:

5608: Netze, geknüpft, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen sowie konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen

Kapitel 57:
Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen

Kapitel 58:
Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien

Kapitel 60:
Gewirkte oder gestrickte Stoffe

Kapitel 61:
Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt

Kapitel 62:
Bekleidung und Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt

Kapitel 63:
Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

Kapitel 64:
Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

Kapitel 65:
Kopfbedeckungen und Teile davon

Kapitel 66:
Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

Kapitel 67:
Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

Kapitel 68:
Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

Kapitel 69:
Keramische Waren

Kapitel 70:
Glas und Glaswaren

Kapitel 71:
Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen

Kapitel 72:
Eisen und Stahl

Kapitel 73:
Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

Kapitel 74:
Kupfer und Waren daraus

Kapitel 75:
Nickel und Waren daraus

Kapitel 76:
Aluminium und Waren daraus

Kapitel 78:
Blei und Waren daraus

Kapitel 79:
Zink und Waren daraus

Kapitel 80:
Zinn und Waren daraus

Kapitel 81:
Andere unedle Metalle; Cermets; Waren aus diesen Stoffen

Kapitel 82:
Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile von diesen Waren, aus unedlen Metallen

Kapitel 83:
Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Kapitel 84:
Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Maschinen oder Apparate, ausgenommen:

84.71: Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, und ihre Einheiten; magnetische und optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Kapitel 85:
Elektrische Maschinen und Apparate und andere elektrotechnische Waren sowie Teile davon; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte, beschränkt auf:

85.10: Rasierapparate, Haarschneidemaschinen und Haarentferner usw.
85.16: Warmwasserbereiter und Tauchsieder usw.
85.37: Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Hilfsmittel usw.
85.38: Für Geräte der Positionen 8535, 8536 oder 8537 bestimmte Teile usw.
85.39: Glühlampen und Entladungslampen usw.
85.40: Glühkathoden-Elektronenröhren, Kaltkathoden-Elektronenröhren usw.

Kapitel 86:
Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, und Teile davon; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signalvorrichtungen für Verkehrswege.

Kapitel 87:
Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge; Teile und Zubehör dazu, ausgenommen:

87.05: Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (z.B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Strassenkehrwagen, Strassensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage) usw.
87.08: Teile und Zubehör für Automobile der Nummer 87.01 bis 87.05 usw.
87.10: Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen, Teile davon usw.

Kapitel 89:
Wasserfahrzeuge

Kapitel 90:
Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen:

9014: Kompass, einschliesslich Navigationskompass usw.
9015: Instrumente, Apparate und Geräte für Geodäsie, Topografie usw.
9027: Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen usw.
9030: Oszilloskope, usw.

Kapitel 91:
Uhrmacherwaren

Kapitel 92:
Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente

Kapitel 94:
Möbel; medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude

Kapitel 95:
Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör davon

Kapitel 96:
Verschiedene Waren

Kapitel 97:
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

ANNEX 5

Dienstleistungen

Die folgenden Dienstleistungen, die in der Klassifikation der Dienstleistungssektoren gemäss Dokument MTN.GNS/W/120 aufgeführt sind, fallen unter das Übereinkommen:

Objekt	Referenznummer der prov. CPC (zentrale Produktklassifikation)
Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886
Hotellerie und ähnliche Beherbergungsdienstleistungen	641
Restauration und Verkauf von an Ort zu konsumierenden Getränken	642, 643
Landverkehr einschliesslich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (ohne 71235) 7512, 87304
Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ohne 7321)
Postbeförderung im Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr) sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321
Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseorganisatoren	7471
Fernmeldewesen	752
Finanzdienstleistungen:	Teil von 81
a) Versicherungsdienstleistungen	812, 814
b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte*	
Dienstleistungen von Immobilienmaklern auf Honorar- oder Vertragsbasis	822
Miet- oder Leasingdienstleistungen von Maschinen und Ausrüstungen, ohne Führer	83106-83109
Miet- oder Leasingdienstleistungen von Gebrauchsgütern	Teil von 832
Datenverarbeitung und verbundene Dienstleistungen	84
Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftslandes und des Völkerrechts	Teil von 861

* Ohne Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.

Buchführung, -haltung und -prüfung	862
Steuerberatung	863
Markt- und Meinungsforschung	864
Unternehmensberatung und verbundene Dienstleistungen	865, 866**
Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen	867
Werbung	871
Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201-82206
Verpackungsdienstleistungen	876
Beratung im Bereich Forstwirtschaft	Teil von 8814
Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442
Abwasser- und Abfallbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

Anmerkungen betreffend Annex 5

1. Unbeschadet der Verpflichtungen der Schweiz unter dem Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungshandel (GATS) der WTO erfolgen die Verpflichtungen im Bereich der Dienstleistungen nach dem vorliegenden Übereinkommen unter Vorbehalt der Einschränkungen und Bedingungen betreffend den Marktzugang und die Inländerbehandlung, die in der Verpflichtungsliste der Schweiz unter dem GATS spezifiziert wurden.

2. Die Schweiz wird die Vorteile aus den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht auf die Dienstleistungen und die Dienstleistungserbringer jener Parteien ausdehnen, die Dienstleistungsaufträge für die in Annex 1 bis 3 genannten Beschaffungsstellen nicht in ihre eigenen Listen aufgenommen haben, bis die Schweiz festgestellt hat, dass die betroffenen Vertragsparteien schweizerischen Unternehmen vergleichbaren und effektiven Marktzutritt zu ihren Beschaffungsmärkten gewähren.

3. Aufträge über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmelementen durch Sendeunternehmen und Verträge über Sendezeit fallen nicht unter dieses Übereinkommen.

** Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

ANNEX 6

Bauleistungen

Definition:

Bei einem Vertrag über Bauleistungen handelt es sich um einen Vertrag mit dem Ziel, mit welchen Mitteln auch immer, Hoch- oder Tiefbauarbeiten im Sinne von Ziffer 51 der zentralen Produktklassifikation (CPC) zu verwirklichen.

Liste der Bauleistungen unter Ziffer 51 der CPC:

Vorbereitung des Baugeländes und der Baustellen	511
Bauarbeiten für Hochbauten	512
Bauarbeiten für Tiefbauten	513
Montage und Bau von Fertigbauten	514
Arbeiten spezialisierter Bauunternehmen	515
Einrichtungsarbeiten von Installationen	516
Ausbauarbeiten und Endfertigung von Bauten	517
Andere Dienstleistungen	518

Anmerkungen betreffend Annex 6

1. Unbeschadet der Verpflichtungen der Schweiz unter dem Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungshandel (GATS) der WTO erfolgen die Verpflichtungen im Bereich der Dienstleistungen nach dem vorliegenden Übereinkommen unter Vorbehalt der Einschränkungen und Bedingungen betreffend den Marktzugang und die Inländerbehandlung, die in der Verpflichtungsliste der Schweiz unter dem GATS spezifiziert wurden.

2. Die Schweiz wird die Vorteile aus den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht auf die Dienstleistungen und die Dienstleistungserbringer jener Parteien ausdehnen, die Dienstleistungsaufträge für die in Annex 1 bis 3 genannten Beschaffungsstellen nicht in ihre eigenen Listen aufgenommen haben, bis die Schweiz festgestellt hat, dass die betroffenen Vertragsparteien schweizerischen Unternehmen vergleichbaren und effektiven Marktzutritt zu ihren Beschaffungsmärkten gewähren.

ANNEX 7

Allgemeine Anmerkungen und abweichende Regelungen zu den Bestimmungen von Artikel IV

A) Länderspezifische abweichende Regelungen

1. Die Schweiz wird die Vorteile aus den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens nicht ausdehnen auf:

- die Auftragsvergabe durch die in Annex 2 Ziffer 2 genannten Beschaffungsstellen auf alle Mitglieder des GPA, mit Ausnahme derjenigen der Europäischen Union, der Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sowie Armeniens
- die Auftragsvergabe durch die in Annex 3 genannten Beschaffungsstellen in folgenden Sektoren:
 - a) Wasser: auf die Lieferanten von Produkten und Dienstleistungserbringer in Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika und Singapur;
 - b) Elektrizität: auf die Lieferanten von Produkten und Dienstleistungserbringer in Kanada, Japan und Singapur;
 - c) Flughäfen: auf die Lieferanten von Produkten und Dienstleistungserbringer in Kanada, Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika;
 - d) Häfen: auf die Lieferanten von Produkten und Dienstleistungserbringer in Kanada;
 - e) Städtisches Verkehrswesen: auf die Lieferanten von Produkten und Dienstleistungserbringer in Kanada, Israel, Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika;

bis sie festgestellt hat, dass die betroffenen Vertragsparteien schweizerischen Unternehmen vergleichbaren und effektiven Marktzutritt zu ihren Beschaffungsmärkten gewähren.

2. Die Bestimmungen des Artikels XVIII sind nicht auf die Lieferanten von Produkten und Dienstleistungserbringer der folgenden Länder anwendbar:

- Israel und Korea in Bezug auf Verfahren gegen den Zuschlag von Aufträgen durch die in der Anmerkung betreffend Annex 2 genannten Einrichtungen, bis die Schweiz festgestellt hat, dass diese Länder ihre Liste der Beschaffungsstellen auf subzentraler Regierungsebene vervollständigt haben;
- Japan, Korea und die Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf Verfahren gegen den Zuschlag von Aufträgen an Lieferanten von Produkten oder Dienstleistungserbringer anderer Parteien dieses Übereinkommens, wenn es sich beim Lieferanten oder Dienstleistungserbringer um ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des schweizerischen Rechts handelt, bis die Schweiz festgestellt hat, dass diese Länder ihre diskriminierenden Massnahmen zur Förderung nationaler kleiner Unternehmen oder nationaler Unternehmen mit Minderheitsbeteiligung eingestellt haben;

- Israel, Japan und Korea in Bezug auf Verfahren gegen den Zuschlag von Aufträgen durch schweizerische Beschaffungsstellen, deren Wert unter dem Schwellenwert liegt, welche die besagten Vertragsparteien für Aufträge derselben Kategorie anwenden.

3. Bis die Schweiz festgestellt hat, dass die Vertragsparteien schweizerischen Lieferanten von Produkten und Dienstleistungserbringern Marktzutritt gewähren, wird sie die Vorteile aus den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens nicht auf die Lieferanten von Produkten und Dienstleistungserbringer der folgenden Länder ausdehnen:

- Kanada, bezüglich der Lieferungsaufträge nach Nr. 58 der Bundesbeschaffungsklassifikation (Federal Supply Classification, FSC) (Kommunikationsmaterial, Material zur Radiationserkennung und zur Emission von kohärenten Strahlungen), sowie Vereinigte Staaten von Amerika bezüglich der Luftverkehrskontrollapparate;
- Korea und Israel bezüglich der Auftragsvergabe der in Annex 3 Ziffer 2 genannten Beschaffungsstellen für Produkte nach Nr.°8504, 8535, 8537 und 8544 des HS (elektrische Transformatoren, Steckdosen, Schalter und Isolierkabel); Israel bezüglich der Produkte nach Nr.°85012099, 85015299, 85015199, 85015290, 85014099, 85015390, 8504, 8535, 8536, 8537 und 8544 des HS.

B) Allgemeine abweichende Regelungen

Dieses Übereinkommen gilt nicht für:

1. Leistungen, die innerhalb einer oder zwischen verschiedenen, rechtlich selbstständigen Beschaffungsstellen erbracht werden;
2. Beschaffungen von Gütern oder Dienstleistungen, die nur bei Einrichtungen mit einem ausschliesslichen Recht getätigt werden können, das ihnen aufgrund von veröffentlichten Gesetzes-, Reglements- oder Verwaltungsbestimmungen gewährt wurde (zum Beispiel für die Beschaffung von Trinkwasser, Energie usw.).

C) Erläuternde Anmerkungen

1. Die Schweiz interpretiert Artikel II Absatz 2 a) ii) in dem Sinne, dass die Anlage der Mittel der Versicherten durch Einrichtungen des Öffentlichen Rechts wie öffentlich-rechtliche Versicherungen und Pensionskassen nicht unter das vorliegende Übereinkommen fällt.

2. Unabhängig von ihren Tätigkeiten unterliegen die Behörden und zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten nur den Regeln der Annexe 1 oder 2. Unabhängig von ihren Tätigkeiten unterliegen die staatlichen Behörden oder öffentlichen Unternehmen unter Annex 3 nicht den Regeln der Annexe 1 und 2.

ANHANG II

VON DEN VERTRAGSPARTEIEN NACH ARTIKEL VI VERWENDETES
PUBLIKATIONSORGAN IN ELEKTRONISCHER ODER PAPIERFORM FÜR DIE
VERÖFFENTLICHUNG VON GESETZEN, VORSCHRIFTEN, GERICHTSENTSCHEIDEN,
ALLGEMEIN GÜLTIGEN VERWALTUNGSVERFÜGUNGEN,
MUSTERVERTRAGSKLAUSELN UND VERFAHREN BETREFFEND ÖFFENTLICHEN
BESCHAFFUNGEN, DIE UNTER DIESES ÜBEREINKOMMEN FALLEN

[VON JEDER VERTRAGSPARTEI ZUM ZEITPUNKT DER HINTERLEGUNG IHRER
BEITRITTSURKUNDE ODER VORHER EINZUREICHEN]

ANHANG III

VON DEN VERTRAGSPARTEIEN NACH ARTIKEL VI VERWENDETES
PUBLIKATIONSORGAN IN ELEKTRONISCHER ODER PAPIERFORM FÜR DIE
VERÖFFENTLICHUNG VON ANZEIGEN GEMÄSS
ARTIKEL VII, IX ABSATZ 7 UND XVI ABSATZ 2

[VON JEDER VERTRAGSPARTEI ZUM ZEITPUNKT DER HINTERLEGUNG IHRER
BEITRITTSURKUNDE ODER VORHER EINZUREICHEN]

ANHANG IV

ADRESSE DER WEBSITE ODER WEBSITES, AUF DER/DENEN DIE VERTRAGSPARTEIEN
IHRE BESCHAFFUNGSSTATISTIK GEMÄSS ARTIKEL XVI ABSATZ 5 UND IHRE
ANZEIGEN DER VERGABEN GEMÄSS ARTIKEL XVI ABSATZ 6 VERÖFFENTLICHEN

[VON JEDER VERTRAGSPARTEI ZUM ZEITPUNKT DER HINTERLEGUNG IHRER
BEITRITTSURKUNDE ODER VORHER EINZUREICHEN]

ANHANG 2

ANNEX A

BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES FÜR DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN ZU DEN VORSCHRIFTEN FÜR DIE NOTIFIZIERUNG GEMÄSS ARTIKEL XIX UND XXII DES ÜBEREINKOMMENS

Beschluss vom 30. März 2012

Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen,

in Anbetracht der Bedeutung der Transparenz von Gesetzen und Verordnungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen, einschliesslich der entsprechenden Änderungen gemäss Artikel XXII Absatz 5 des Übereinkommens;

in Anbetracht der Wichtigkeit, in Übereinstimmung mit Artikel XIX des Übereinkommens genaue Listen der unter die Annexe einer Vertragspartei zu Anhang I des Übereinkommens fallenden Auftraggeber zu pflegen;

in Anerkennung der Schwierigkeit für die Vertragsparteien, dem Ausschuss rechtzeitig die Änderungen ihrer Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen gemäss Artikel XXII Absatz 5 des Übereinkommens sowie die beabsichtigten Berichtigungen ihrer Annexe zu Anhang I gemäss Artikel XIX Absatz 1 des Übereinkommens zu notifizieren;

unter Berücksichtigung, dass die Bestimmungen von Artikel XIX des Übereinkommens zwischen Notifizierungen von beabsichtigten Berichtigungen, die den gemeinsam vereinbarten Geltungsbereich des Übereinkommens nicht verändern und sonstigen Arten von beabsichtigten Änderungen der Annexe zu Anhang I unterscheiden;

in Anerkennung, dass die technologischen Änderungen vielen Vertragsparteien ermöglicht haben, elektronische Mittel zu verwenden, um Informationen zu ihrem öffentlichen Beschaffungswesen bereitzustellen und um den anderen Vertragsparteien diesbezügliche Änderungen zu notifizieren;

beschliesst Folgendes:

Jährliche Notifizierung der Änderungen in Gesetzen und Verordnungen

1. Wenn eine Vertragspartei über offiziell bezeichnete elektronische Medien verfügt, die Links auf ihre aktuellen Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen enthalten, und diese Gesetze und Vorschriften in einer offiziellen WTO-Sprache verfügbar sind, und wenn diese Medien in Anhang II aufgeführt sind, kann die Vertragspartei die Anforderung von Artikel XXII Absatz 5 erfüllen, indem sie dem Ausschuss jährlich, per Ende Jahr, allfällige Änderungen notifiziert, es sei denn, es handle sich um grundlegende Änderungen, die Auswirkungen auf die Verpflichtungen der Vertragspartei unter dem Übereinkommen haben können, in welchem Fall die Notifizierung unverzüglich zu erfolgen hat.

2. Die Vertragsparteien erhalten die Gelegenheit, die jährliche Notifizierung einer Vertragspartei im Rahmen des ersten informellen Treffens des Ausschusses im folgenden Jahr zu diskutieren.

Beabsichtigte Berichtigungen der Annexe einer Vertragspartei zu Anhang I

3. Die folgenden Änderungen der Annexe einer Vertragspartei zu Anhang I werden als Berichtigung im Sinne von Artikel XIX des Übereinkommens betrachtet:

- a) die Änderung des Namens eines Auftraggebers;
- b) die Fusion von zwei oder mehreren in einem Annex aufgeführten Auftraggebern; und
- c) die Aufteilung eines in einem Annex aufgeführten Auftraggebers in zwei oder mehrere Auftraggeber, da alle zu den im selben Annex aufgeführten Auftraggebern ergänzt werden.

4. Im Fall von beabsichtigten Berichtigungen der Annexe einer Vertragspartei zu Anhang I gemäss Absatz 3 notifiziert die Vertragspartei diese dem Ausschuss alle zwei Jahre ab dem Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des bestehenden Übereinkommens (1994).

5. Eine Vertragspartei kann dem Ausschuss einen Einwand gegen eine beabsichtigte Berichtigung innerhalb von 45 Tagen ab dem Datum des Versands der Notifizierung an die Vertragsparteien notifizieren. Gemäss Artikel XIX Absatz 2 hat eine Vertragspartei, die einen Einwand erhebt, diesen Einwand zu begründen und die Gründe anzugeben, weshalb sie der Ansicht ist, dass die beabsichtigte Berichtigung Auswirkungen auf den gemeinsam vereinbarten Geltungsbereich hätte und daher nicht Absatz 3 unterliegt. Falls kein schriftlicher Einwand erhoben wird, treten die beabsichtigten Berichtigungen gemäss Artikel XIX Absatz 5 a) 45 Tage nach dem Versand der Notifizierung in Kraft.

6. Die Vertragsparteien prüfen die praktische Umsetzung und die Tauglichkeit dieses Beschlusses innerhalb von vier Jahren nach seiner Verabschiedung und nehmen gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen vor.

ANNEX B

BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES FÜR DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN ZUR VERABSCHIEDUNG VON ARBEITSPROGRAMMEN

Beschluss vom 30. März 2012

Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen,

unter Feststellung, dass der Ausschuss gemäss Artikel XXII Absatz 8 b) einen Beschluss verabschieden kann, der zusätzliche Arbeitsprogramme auflistet, die er lancieren wird, um die Umsetzung des Übereinkommens und die Verhandlungen gemäss Artikel XXII Absatz 7 des Übereinkommens zu fördern;

beschliesst Folgendes:

1. Folgende Arbeitsprogramme werden auf der Liste der Arbeitsprogramme ergänzt, im Rahmen derer der Ausschuss künftig Arbeiten durchführen wird:
 - a) die Prüfung der Nutzung, der Transparenz und der Rechtsrahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften und deren Beziehung zu unterstellten Beschaffungen;
 - b) die Vor- und Nachteile der Entwicklung einer gemeinsamen Nomenklatur für Waren und Dienstleistungen; und
 - c) die Vor- und Nachteile der Entwicklung von standardisierten Anzeigen.
2. Der Ausschuss wird den Umfang und den Zeitplan dieser Arbeitsprogramme zu einem späteren Zeitpunkt festlegen.
3. Der Ausschuss wird diese Liste von Programmen periodisch prüfen und geeignete Anpassungen vornehmen.

ANNEX C

BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES FÜR DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN ZU EINEM ARBEITSPROGRAMM ZU DEN KMU

Beschluss vom 30. März 2012

Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen,

unter Feststellung, dass Artikel XXII Absatz 8 a) des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Übereinkommen) bestimmt, dass die Vertragsparteien Arbeitsprogramme verabschieden und periodisch überprüfen, darunter ein Arbeitsprogramm zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);

in Anerkennung der Wichtigkeit, die Teilnahme von KMU am öffentlichen Beschaffungswesen zu fördern; und

in Anerkennung, dass die Vertragsparteien in Artikel XXII Absatz 6 vereinbart haben, Bestrebungen zu unternehmen, um die Einführung oder Aufrechterhaltung von diskriminierenden Massnahmen, welche offene Beschaffungsverfahren verzerren, zu vermeiden;

verabschiedet das folgende Arbeitsprogramm betreffend die KMU:

1. **Lancierung des Arbeitsprogramms zu den KMU:** An seiner ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des bestehenden Übereinkommens (1994) wird der Ausschuss ein Arbeitsprogramm zu den KMU lancieren. Der Ausschuss wird die Massnahmen und Politiken betreffend KMU prüfen, welche die Vertragsparteien anwenden, um die Teilnahme von KMU am öffentlichen Beschaffungswesen zu unterstützen, fördern, ermutigen oder erleichtern und er wird einen Bericht mit den Ergebnissen dieser Prüfung erstellen.

2. **Vermeidung diskriminierender Massnahmen gegenüber KMU:** Die Vertragsparteien vermeiden die Einführung diskriminierender Massnahmen, die nur inländische KMU begünstigen und bringen beitretende Parteien davon ab, solche Massnahmen und Politiken einzuführen.

3. **Transparenzprogramm und KMU-Umfrage**

3.1 **Transparenzprogramm**

Bei Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des bestehenden Übereinkommens (1994) notifizieren die Vertragsparteien, die in ihrem Anhang I spezifische Bestimmungen zu den KMU, einschliesslich reservierter Märkte aufrechterhalten, dem Ausschuss solche Massnahmen und Politiken. Die Notifizierung sollte eine ausführliche Beschreibung der Massnahmen und Politiken enthalten, den entsprechenden Rechtsrahmen, das Funktionieren und den Wert der Beschaffungen, die solchen Massnahmen unterliegen. Ausserdem haben diese Vertragsparteien dem Ausschuss gemäss Artikel XXII Absatz 5 des Übereinkommens alle substanziellen Änderungen solcher Massnahmen und Politiken zu notifizieren.

3.2 **KMU-Umfrage**

a) Der Ausschuss wird Informationen bei den Vertragsparteien einholen, mit einem Fragebogen zu den Massnahmen und Politiken, die angewendet werden, um die Teilnahme von KMU an öffentlichen Ausschreibungen zu unterstützen, fördern,

ermutigen oder erleichtern. In dem Fragebogen soll jede Vertragspartei Informationen zu den folgenden Themen angeben:

- i) Beschreibung der von der Vertragspartei angewendeten Massnahmen und Politiken, einschliesslich der wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Ziele der Massnahmen und Politiken und der Art ihrer Verwaltung;
 - ii) Definition, welche die Partei für KMU anwendet;
 - iii) Ausmass, in dem eine Partei über spezialisierte Gremien oder Institutionen verfügt, die KMU im Zusammenhang mit öffentlichen Beschaffungen unterstützen;
 - iv) Niveau der Teilnahme von KMU an öffentlichen Ausschreibungen, gemessen am Wert und an der Anzahl Aufträge, für die KMU den Zuschlag erhielten;
 - v) Beschreibung der Massnahmen und Politiken für die Weitervergabe von Aufträgen an KMU, einschliesslich Ziele, Garantien und Anreize im Bereich der Weitervergabe;
 - vi) Förderung der Teilnahme von KMU an gemeinsamen Angeboten (mit anderen grossen oder kleinen Anbietern);
 - vii) Massnahmen und Politiken, die darauf abzielen, den KMU die Gelegenheit zu bieten, an öffentlichen Beschaffungen teilzunehmen (wie verbesserte Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen zu öffentlichen Beschaffungen für die KMU, Vereinfachung der Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungen, Reduktion der Auftragsvolumen und Gewährleistung der rechtzeitigen Bezahlung gelieferter Waren oder erbrachter Leistungen); und
 - viii) Verwendung von Massnahmen und Politiken im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, um die Innovation bei den KMU zu fördern.
- b) Zusammenfassung der Antworten auf die KMU-Umfrage durch das WTO-Sekretariat: Das WTO-Sekretariat wird eine Frist für die Übermittlung der Antworten auf den Fragebogen durch alle Vertragsparteien an das WTO-Sekretariat festlegen. Nach Erhalt der Antworten wird das Sekretariat eine Zusammenfassung erstellen und die Antworten sowie die Zusammenfassung an die Vertragsparteien übermitteln. Es wird eine Liste der Vertragsparteien mitschicken, die nicht geantwortet haben.
- c) Austausch zwischen den Vertragsparteien zu den Antworten auf den KMU-Fragebogen: Auf der Grundlage des vom WTO-Sekretariats erstellten Dokuments wird der Ausschuss eine Periode für den Austausch von Fragen, von Anforderungen zusätzlicher Informationen und von Kommentaren zu den Antworten der anderen Vertragsparteien festlegen.

4. Beurteilung der Ergebnisse der KMU-Umfrage und Umsetzung ihrer Folgerungen

4.1 Beurteilung der Ergebnisse der KMU-Umfrage

Der Ausschuss wird die Massnahmen und Politiken bestimmen, die er als beste Praktiken für die Förderung und Erleichterung der Teilnahme der KMU der Vertragsparteien an den öffentlichen

Ausschreibungen erachtet, und einen Bericht erstellen, der auf die besten Praktiken in diesem Bereich hinweist und eine Liste der anderen Massnahmen enthält.

4.2 Umsetzung der Folgerungen der KMU-Studie

- a) Die Vertragsparteien fördern die Annahme der in der Beurteilung der Umfrageergebnisse bestimmten besten Praktiken zur Förderung und Erleichterung der Teilnahme ihrer KMU an den öffentlichen Ausschreibungen.
- b) Betreffend andere Massnahmen wird der Ausschuss die Vertragsparteien, die solche Massnahmen aufrechterhalten, auffordern, diese zu überprüfen und entweder zu beseitigen oder auch auf die KMU der anderen Vertragsparteien anzuwenden. Diese Vertragsparteien haben den Ausschuss über die Folgerungen aus der Überprüfung zu informieren.
- c) Die Vertragsparteien, die andere Massnahmen aufrechterhalten, haben den Wert der solchen Massnahmen unterliegenden Beschaffungen in den Statistiken aufzuführen, die sie dem Ausschuss gemäss Artikel XVI Absatz 4 des Übereinkommens übermitteln.
- d) Die Vertragsparteien können beantragen, dass solche anderen Massnahmen in den künftigen Verhandlungen gemäss Artikel XXII Absatz 7 des Übereinkommens enthalten sein sollen. Solche Anträge werden von den Vertragsparteien, die solche Massnahmen aufrechterhalten, wohlwollend entgegengenommen.

5. Überprüfung

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des bestehenden Übereinkommens (1994) wird der Ausschuss die Auswirkungen der besten Praktiken auf die vermehrte Teilnahme der KMU der Vertragsparteien an öffentlichen Ausschreibungen überprüfen und in Erwägung ziehen, ob andere Praktiken die Teilnahme der KMU weiter stärken könnten. Er kann auch die Auswirkungen anderer Massnahmen auf die Teilnahme der KMU anderer Vertragsparteien an den öffentlichen Ausschreibungen der Vertragsparteien, die solche Massnahmen aufrechterhalten, überprüfen.

ANNEX D

BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES FÜR DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN ZU EINEM ARBEITSPROGRAMM ZUR ERHEBUNG UND KOMMUNIKATION STATISTISCHER DATEN

Beschluss vom 30. März 2012

Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen,

unter Feststellung, dass Artikel XXII Absatz 8 a) des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Übereinkommen) bestimmt, dass die Vertragsparteien Arbeitsprogramme verabschieden und periodisch überprüfen, darunter ein Arbeitsprogramm zur Erhebung und Kommunikation statistischer Daten;

in Anbetracht der Bedeutung der Erhebung und Kommunikation statistischer Daten gemäss Artikel XVI Absatz 4 des Übereinkommens für die Gewährleistung der Transparenz der unter das Übereinkommen fallenden öffentlichen Beschaffungen;

unter Berücksichtigung, dass statistische Daten, die zeigen, in welchem Ausmass die Vertragsparteien unter das Übereinkommen fallende Waren und Dienstleistungen von den anderen Parteien des Übereinkommens erwerben, ein wichtiges Instrument für die Überzeugung weiterer WTO-Mitglieder sein könnten, dem Übereinkommen beizutreten;

in Anerkennung der allgemeinen Schwierigkeiten der Parteien des Übereinkommens bei der Datenerhebung im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und insbesondere bei der Bestimmung des Ursprungslandes der unter dem Übereinkommen erworbenen Waren und Dienstleistungen; und

in Anerkennung, dass die Vertragsparteien verschiedene Methoden für die Erhebung ihrer Statistiken verwenden, um die Kommunikationsanforderungen gemäss Artikel XVI Absatz 4 des Übereinkommens zu erfüllen, und dass sie unterschiedliche Methoden bei der Datenerhebung für die Auftraggeber auf zentraler Regierungsebene und auf subzentraler Regierungsebene verwenden können;

verabschiedet das folgende Arbeitsprogramm betreffend die Erhebung und Kommunikation statistischer Daten:

1. **Lancierung eines Arbeitsprogramms zur Erhebung und Kommunikation statistischer Daten:** An seiner ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des bestehenden Übereinkommens (1994) wird der Ausschuss ein Arbeitsprogramm zur Erhebung und Kommunikation statistischer Daten lancieren. Der Ausschuss wird die Erhebung und die Kommunikation statistischer Daten durch die Vertragsparteien untersuchen, das Potenzial einer Harmonisierung prüfen und einen Bericht mit den Ergebnissen dieser Untersuchungen erstellen.

2. **Einreichung der Daten durch die Vertragsparteien:** Der Ausschuss vereinbart ein Datum, bis zu dem jede Vertragspartei ihm die folgenden Informationen im Zusammenhang mit den statistischen Daten zu den unter das Übereinkommen fallenden Beschaffungen einzureichen hat:

- a) Beschreibung der Methode, die sie für die Erhebung, Evaluation und Kommunikation der statistischen Daten über und unter den Schwellenwerten des Übereinkommens sowie für Beschaffungen gemäss Absatz 4.2 c) des Arbeitsprogrammes zu den KMU

anwenden. Dabei ist anzugeben, ob die Daten zu den unter das Übereinkommen fallenden Beschaffungen auf dem vollen Wert der vergebenen Aufträge oder auf den Gesamtausgaben für Beschaffungen innerhalb eines gegebenen Zeitrahmens basieren;

- (b) Informationen dazu, ob die erhobenen statistischen Daten Aufschluss über das Herkunftsland der beschafften Waren oder Dienstleistungen geben und gegebenenfalls, wie das Herkunftsland bestimmt oder geschätzt wird sowie zu den technischen Hindernissen bei der Erhebung der Daten zum Herkunftsland;
- (c) Erläuterung der in den statistischen Berichten verwendeten Klassifikationen; und
- (d) Beschreibung der Datenquellen.

3. **Zusammenfassung der eingereichten Informationen:** Das Sekretariat wird eine Zusammenfassung der eingereichten Informationen erstellen und die Informationen sowie die Zusammenfassung an die Vertragsparteien übermitteln. Es wird eine Liste der Vertragsparteien mitschicken, die keine Informationen eingereicht haben.

4. **Empfehlungen:** Der Ausschuss wird die eingereichten Informationen der Vertragsparteien prüfen und Empfehlungen zu folgenden Punkten abgeben:

- a) ob die Vertragsparteien eine gemeinsame Methode für die Erhebung statistischer Daten anwenden sollen;
- b) ob die Vertragsparteien in der Lage sind, die Klassifizierungen in den dem Ausschuss übermittelten statistischen Daten zu standardisieren;
- c) Mittel zur Vereinfachung der Erhebung des Ursprungslandes von unter das Übereinkommen fallenden Waren und Dienstleistungen; und
- d) weitere von den Vertragsparteien gestellte technische Fragen betreffend die Kommunikation von Daten zu den öffentlichen Beschaffungen.

5. Der Ausschuss erarbeitet gegebenenfalls Empfehlungen zu den folgenden Punkten:

- a) mögliche Harmonisierung der Kommunikation der Statistiken mit dem Ziel, Statistiken zu den öffentlichen Beschaffungen den Jahresberichten der WTO beizufügen;
- b) Leistung von technischer Unterstützung bei der Kommunikation der Statistiken durch das Sekretariat für WTO-Mitglieder die dabei sind, dem Übereinkommen beizutreten; und
- c) Mittel zur Gewährleistung, dass WTO-Mitglieder, die dabei sind, dem Übereinkommen beizutreten, über die geeigneten Instrumente verfügen, um die Vorschriften zur Erstellung und zur Kommunikation statistischer Daten zu erfüllen.

6. **Analyse der Daten:** Der Ausschuss wird prüfen, wie die jährlich dem Sekretariat übermittelten statistischen Daten der Vertragsparteien für weitere Analysen verwendet werden können, um ein besseres Verständnis der wirtschaftlichen Bedeutung des Übereinkommens zu fördern, insbesondere der Auswirkungen der Schwellenwerte auf das Funktionieren des Übereinkommens.

ANNEX E

BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES FÜR DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN ZU EINEM ARBEITSPROGRAMM ZU NACHHALTIGEN BESCHAFFUNGEN

Beschluss vom 30. März 2012

Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen,

unter Feststellung, dass Artikel XXII Absatz 8 a) des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Übereinkommen) bestimmt, dass die Vertragsparteien Arbeitsprogramme verabschieden und periodisch überprüfen, darunter ein Arbeitsprogramm zu nachhaltigen Beschaffungen;

in Anerkennung, dass mehrere Vertragsparteien nationale und subnationale Politiken im Bereich der nachhaltigen Beschaffungen entwickelt haben;

unter Anerkennung der Wichtigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Beschaffungen in Übereinstimmung mit den im Übereinkommen festgelegten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz erfolgen;

verabschiedet das folgende Arbeitsprogramm betreffend nachhaltige Beschaffungen.

1. **Lancierung eines Arbeitsprogramms zu nachhaltigen Beschaffungen:** An seiner ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des bestehenden Übereinkommens (1994) wird der Ausschuss ein Arbeitsprogramm zu nachhaltigen Beschaffungen lancieren.
2. Das Arbeitsprogramm wird sich unter anderem mit den folgenden Fragen befassen:
 - a) Ziele nachhaltiger Beschaffungen;
 - b) Art und Weise, wie das Konzept der nachhaltigen Beschaffung in die nationalen und subnationalen Beschaffungspolitiken integriert ist;
 - c) Art und Weise, wie nachhaltige Beschaffungen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des optimalen Ressourceneinsatzes durchgeführt werden können; und
 - d) Art und Weise, wie nachhaltige Beschaffungen in Übereinstimmung mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Vertragsparteien durchgeführt werden können.
3. Der Ausschuss wird Massnahmen und Politiken bestimmen, die er als nachhaltige Beschaffungspraktiken in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des optimalen Ressourceneinsatzes und mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Vertragsparteien betrachtet und wird einen Bericht erstellen, in dem die Massnahmen und Politiken aufgeführt sind, welche die besten Praktiken darstellen.

ANNEX F

BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES FÜR DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN ZU EINEM ARBEITSPROGRAMM ZU AUSSCHLÜSSEN UND RESTRIKTIONEN IN DEN ANNEXEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Beschluss vom 30. März 2012

Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen,

unter Feststellung, dass Artikel XXII Absatz 8 a) des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Übereinkommen) bestimmt, dass die Vertragsparteien Arbeitsprogramme verabschieden und periodisch überprüfen, darunter ein Arbeitsprogramm zu Ausschlüssen und Restriktionen in den Annexen der Vertragsparteien;

in Anerkennung, dass die Vertragsparteien Ausschlüsse und Restriktionen in ihren Annexen zu Anhang I des Übereinkommens aufgeführt haben (Ausschlüsse und Restriktionen);

in Anerkennung der Wichtigkeit transparenter Massnahmen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens; und

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit, Ausschlüsse und Restriktionen in den künftigen Verhandlungen gemäss Artikel XXII Absatz 7 des Übereinkommens schrittweise zu reduzieren und zu beseitigen;

verabschiedet das folgende Arbeitsprogramm betreffend Ausschlüsse und Restriktionen in den Annexen der Vertragsparteien:

1. **Lancierung des Arbeitsprogramms zu Ausschlüssen und Restriktionen:** An seiner ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des bestehenden Übereinkommens (1994) wird der Ausschuss ein Arbeitsprogramm zu Ausschlüssen und Restriktionen in den Annexen der Vertragsparteien lancieren, mit den Zielen:

- a) die Transparenz hinsichtlich Umfang und Auswirkungen der in den Annexen der Vertragsparteien zu Anhang I des Übereinkommens spezifizierten Ausschlüsse und Restriktionen zu steigern;
- b) Informationen zu den Ausschlüssen und Restriktionen zu geben, um die Verhandlungen gemäss Artikel XXII Absatz 7 des Übereinkommens zu erleichtern.

2. **Transparenzprogramm:** Jede Partei hat dem Ausschuss bis spätestens sechs Monate nach der Lancierung des Arbeitsprogramms eine Liste mit folgenden Informationen zu übermitteln:

- a) Länderspezifische Ausschlüsse, die sie in ihren Annexen zu Anhang I des Übereinkommens aufrechterhält; und
- b) andere Ausschlüsse oder Restriktionen in ihren Annexen zu Anhang I des Übereinkommens, die unter Artikel II Absatz 2 e) des Übereinkommens fallen, mit Ausnahme von Ausschlüssen oder Restriktionen, die im Rahmen des Arbeitsprogramms zu den KMU geprüft werden oder von Fällen, in denen eine Vertragspartei sich verpflichtet hat, ein Ausschluss oder eine Restriktion in einem Annex zu Anhang I des Übereinkommens schrittweise zu beseitigen.

3. **Zusammenfassung der eingereichten Informationen:** Das Sekretariat wird eine Zusammenfassung der eingereichten Informationen erstellen und die Informationen sowie die Zusammenfassung an die Vertragsparteien übermitteln. Es wird eine Liste der Vertragsparteien mitschicken, die keine Informationen eingereicht haben.
4. **Anforderung zusätzlicher Informationen:** Jede Vertragspartei kann periodisch zusätzliche Informationen zu einem Ausschluss oder einer Restriktion innerhalb des Geltungsbereichs von Absatz 2 a) und b) anfordern, einschliesslich zu den einen Ausschluss oder eine Restriktion betreffenden Massnahmen, ihren Rechtsrahmen, Umsetzungsstrategien und -praktiken sowie zum Wert der Beschaffungen, die solchen Massnahmen unterliegen. Eine Vertragspartei, die eine solche Anfrage erhält, hat die angeforderten Informationen unverzüglich zu liefern.
5. **Zusammenfassung der zusätzlichen Informationen:** Das Sekretariat wird eine Zusammenfassung der zusätzlichen Informationen jeder Vertragspartei erstellen und sie den Vertragsparteien übermitteln.
6. **Prüfung durch den Ausschuss:** An seiner jährlichen Sitzung gemäss Artikel XXI Absatz 3a) des Übereinkommens prüft der Ausschuss die von den Parteien übermittelten Informationen, um festzustellen:
 - a) ob sie grösstmögliche Transparenz betreffend die Ausschlüsse und Restriktionen in den Annexen der Vertragsparteien zu Anhang I des Übereinkommens schaffen; und
 - b) ob sie im Sinne der Vereinfachung der Verhandlungen gemäss Artikel XXII Absatz 7 des Übereinkommens zufriedenstellend sind.
7. **Neue Partei, die dem Übereinkommen beitrifft:** Eine neue Partei, die dem Übereinkommen beitrifft, hat dem Ausschuss die Liste gemäss Absatz 2 innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Beitreten einzureichen.

ANNEX G

BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES FÜR DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN ZU EINEM ARBEITSPROGRAMM ZU SICHERHEITSNORMEN IM INTERNATIONALEN BESCHAFFUNGSWESEN

Beschluss vom 30. März 2012

Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen,

unter Feststellung, dass Artikel XXII Absatz 8 a) des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Übereinkommen) bestimmt, dass die Vertragsparteien Arbeitsprogramme verabschieden und periodisch überprüfen, darunter ein Arbeitsprogramm zu Sicherheitsnormen im internationalen Beschaffungswesen;

unter Feststellung, dass Artikel X Absatz 1 des Übereinkommens bestimmt, dass die Auftraggeber keine «technischen Spezifikationen ausarbeiten, annehmen oder anwenden [dürfen] [...] in der Absicht oder mit der Folge, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen»;

unter Feststellung, dass Artikel III Absatz 2 a) des Übereinkommens die Vertragsparteien nicht daran hindert, notwendige Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zu beschliessen oder durchzusetzen, vorausgesetzt, dass diese Massnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer versteckten Beschränkung des internationalen Handels führen;

in Anerkennung der Notwendigkeit eines ausgewogenen Vorgehens zwischen öffentlicher Sicherheit und unnötiger Hindernisse für den internationalen Handel;

in Anerkennung, dass unterschiedliche Praktiken unter den Vertragsparteien hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit sich negativ auf das Funktionieren des Übereinkommens auswirken können;

verabschiedet das folgende Arbeitsprogramm betreffend Sicherheitsnormen:

1. **Lancierung eines Arbeitsprogramms zu Sicherheitsnormen im internationalen Beschaffungswesen:** An seiner ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des bestehenden Übereinkommens (1994) wird der Ausschuss ein Arbeitsprogramm zu Sicherheitsnormen im internationalen Beschaffungswesen lancieren.

2. Das Arbeitsprogramm wird sich unter anderem mit den folgenden Themen befassen, mit dem Ziel, die besten Praktiken dazu zu verbreiten:

- a) Art und Weise, in der Anliegen der öffentlichen Sicherheit in der Gesetzgebung, den Verordnungen und den Praktiken der Vertragsparteien sowie in den Richtlinien für die Umsetzung des Übereinkommens durch die Auftraggeber behandelt werden;
- b) Beziehung zwischen den Bestimmungen von Artikel X zu den technischen Spezifikationen und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit gemäss Artikel III des Übereinkommens und gemäss den Annexen der Vertragsparteien zu Anhang 1;
- c) Beste Praktiken, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Licht der Bestimmungen zu den technischen Spezifikationen und Ausschreibungsunterlagen von Artikel X angewandt werden können.

3. Der Ausschuss wird den Umfang und den Zeitplan für die Untersuchung der in Absatz 2 bestimmten Themen festlegen. Der Ausschuss wird einen Bericht erstellen, der die Ergebnisse seiner Untersuchung dieser Themen zusammenfasst und die in Absatz 2 c) bestimmten besten Praktiken auflistet.
